

Berenberg Sustainable World Equities

V e r k a u f s p r o s p e k t

einschließlich
Verwaltungsreglement
Ausgabe 14.05.2025



Ein Investmentfonds aus dem Großherzogtum Luxemburg

Inhaltsverzeichnis:

Verwaltung und Management	6
Der Fonds	8
Die Verwaltungsgesellschaft	9
Die Verwahrstelle	11
Die Transfer- und Registerstelle / Zahlstelle	11
Der Collateral Manager	11
Besondere Hinweise	12
a) Anlagepolitik und Anlagegrenzen	12
b) Hinweise zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung	12
c) Hinweise zu Risiken	13
d) Potenzielle Interessenkonflikte	20
e) Risikomanagementverfahren	20
f) Pauschalvergütung	22
g) Rückzahlung von vereinnahmter Pauschalvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen	22
h) Ausgabe, Rücknahme und Tausch von Anteilen	23
i) Jahres- und Halbjahresberichte	24
j) Verwendung der Erträge	24
k) Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge	25
l) Datenschutz	25
l) Verhinderung von Geldwäsche	25
m) Anwendbares Recht und Vertragssprache	26
n) Anlegerinformationen	26
Anhang - Fondsübersicht	28
Verwaltungsreglement	46
Artikel 1 - Der Fonds	46
Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft	47
Artikel 3 - Die Verwahrstelle	47
Artikel 4 - Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen	50
Artikel 5 - Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil	59
Artikel 6 - Ausgabe von Anteilen	61
Artikel 7 - Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen	62
Artikel 8 - Rücknahme und Tausch von Anteilen	62

Artikel 9 - Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes	63
Artikel 10 - Aufwendungen und Kosten des Fonds	64
Artikel 11 - Revision	65
Artikel 12 - Verwendung der Erträge.....	66
Artikel 13 - Änderungen des Verwaltungsreglements	66
Artikel 14 - Veröffentlichungen.....	66
Artikel 15 - Dauer des Fonds und der Anteilklassen, Zusammenschluss, Liquidation bzw. Auflösung und Schließung	67
Artikel 16 - Verjährung und Vorlegungsfrist	68
Artikel 17 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache	68
Artikel 18 - Inkrafttreten	69
Anhang – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	70
Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland	73
Anhang – Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz.....	80
Anhang – Ergänzende Informationen für Anleger in Österreich	82

Andere als in diesem Verkaufsprospekt sowie in den im Verkaufsprospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Im Übrigen ist das nachfolgend abgedruckte Verwaltungsreglement einschließlich des Anhangs des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ integraler Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Dieser Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement in der letzten gültigen Fassung, der jeweils letzte Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate - zusätzlich der letzte Halbjahresbericht und die Wesentlichen Anlegerinformationen werden den Anlegern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt. Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich mit dem letzten Halbjahresbericht. Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Soweit sich die im Verkaufsprospekt aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.

Die Weitergabe des vorliegenden Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt zudem weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Kauf in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung zum Kauf nicht zulässig sind, oder das Angebot sich an Personen richtet, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf.

US-Personen, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)

Der Fonds ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile des Fonds wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "US-Personen") zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden. Alle Dokumente den Fonds betreffend dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Das Großherzogtum Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA; nachfolgend: IGA Luxemburg-USA) zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) abgeschlossen. Die Bestimmungen des IGA Luxemburg-USA wurden im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA implementiert. Im Rahmen der FATCA-Bestimmungen können luxemburgische Finanzinstitute dazu verpflichtet sein, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von bestimmten US-Personen geführt werden, periodisch an die zuständigen Behörden zu melden.

Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in den Fonds investieren:

- Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA,
- Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und

- Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) gemäß der Richtlinie 2014/107/EU ist im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (nachfolgend: CRS-Gesetz) implementiert. Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als luxemburgisches Finanzinstitut (Investment Entity) und ist dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen luxemburgischen Behörden zu melden, welche ihrerseits die Information an die entsprechenden ausländischen Behörden weitermelden.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft des Fonds für FATCA- und CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich (d.h. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA- oder CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Bei Fragen betreffend FATCA oder CRS wird den Anlegern, sowie potentiellen Anlegern, empfohlen, sich mit ihrem Steuer- oder Rechtsberater in Verbindung zu setzen.

Verwaltung und Management

Verwaltungsgesellschaft und OGA-Administrator:

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 29.008.288,00 EUR
(Stand: 30. September 2024*)

Vorstand:

Jérémy Albrecht
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Grevenmacher

Matthias Müller
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Grevenmacher

Martin Groos
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,
Grevenmacher

Gerrit van Vliet
Mitglied des Vorstands
Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Grevenmacher

alle geschäftsansässig 15, rue de Flaxweiler,
L-6776 Grevenmacher,
Großherzogtum Luxemburg

Aufsichtsrat:

André Jäger
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Universal-Investment Gesellschaft mbH
Frankfurt

Markus Neubauer
Member of the Supervisory Board
Universal-Investment Gesellschaft mbH
Frankfurt

Katja Müller
Mitglied des Aufsichtsrats
Universal-Investment Gesellschaft mbH
Frankfurt

Verwahrstelle:

BNP Paribas – Luxembourg Branch – Securities Services business
60, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg
Großherzogtum Luxemburg

**Transfer- und Registerstelle sowie Zahlstelle
im Großherzogtum Luxemburg:**

BNP Paribas – Luxembourg Branch – Securities Services business
60, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxembourg

Portfoliomanager:

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
D-20354 Hamburg

Collateral Manager:

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Allee 70
60486 Frankfurt am Main

Wirtschaftsprüfer:

Deloitte Audit, S.à r.l.
20 Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxembourg,
Großherzogtum Luxemburg

die zugleich auch Wirtschaftsprüfer für die Universal-Investment-Luxembourg S.A. ist.

*Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie über die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Der Fonds

Der in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Fonds **Berenberg Sustainable World Equities** (nachfolgend der „Fonds“ genannt) ist ein Sondervermögen in der Form eines Investmentfonds (*fonds commun de placement* (FCP)) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) sowie hinsichtlich der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Die Registrierungsnummer des Fonds beim Luxemburger *Registre de Commerce et des Sociétés* (R.C.S.) lautet K1929.

Der Fonds wird durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Grevenmacher (nachfolgend "Verwaltungsgesellschaft" genannt) in ihrem Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verwaltet.

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Innerhalb des Fonds können zwei oder mehrere Anteilklassen vorgesehen werden. Sofern für den Fonds Anteilklassen gebildet werden, findet dies unter Angabe der spezifischen Merkmale oder Rechte in der Tabelle "Fondsübersicht" Erwähnung. Dabei können auch sogenannte währungsgesicherte Anteilklassen eingeführt werden. Werden Anteilklassen gebildet, die auf andere Währungen lauten als die Referenzwährung, kann durch den Einsatz von Instrumenten und sonstigen Techniken das Risiko von Währungsschwankungen teilweise vermindert werden. Das im fondsspezifischen Anhang definierte Ziel zur Reduktion von Währungsschwankungen soll mit einer Absicherungsquote zwischen 95 % und 105% angestrebt werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dieses Anlageziel erreicht wird.

Eine detaillierte Beschreibung des Fonds kann dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ entnommen werden.

Nach den Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements kann bei der Rücknahme von Anteilen ein Rücknahmeabschlag erhoben werden. Die Höhe und die jeweiligen Bedingungen, wann ein solcher Rücknahmeabschlag erhoben wird, ergeben sich aus dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ als auch aus dem Verwaltungsreglement.

Die Aufwendungen und Kosten des Fonds sind in Artikel 10 des Verwaltungsreglements als auch im Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ niedergelegt.

Die Gründungskosten des Fonds können dem Fondsvermögen belastet und innerhalb der ersten fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden.

Die Anleger sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung des Fonds innerhalb des Berichtszeitraums zu Lasten des Fonds angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („total expense ratio“ – TER).

Außerdem wird die Portfolio-Umschlagshäufigkeit (Portfolio Turn Over Ratio) („TOR“) einmal jährlich nach der folgenden Formel berechnet und im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht: $TOR = [(Total1 - Total2)/M] \times 100$ wobei: Total1 = Gesamtheit der Transaktionen während des Bezugszeitraumes = x + y
x = Wert der erworbenen Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes
y = Wert der veräußerten Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

Total2 = Gesamtheit der Anteiltransaktionen während des Bezugszeitraumes = s + t
s = Wert der Zeichnungen während des Bezugszeitraumes
t = Wert der Rückkäufe während des Bezugszeitraumes
M = durchschnittliches Nettofondsvermögen während des Bezugszeitraumes.

Sofern das Fondsvermögen in Zielfonds investiert, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung des Fonds entstehen, zumal sowohl der Zielfonds, als auch der Fonds mit Aufwendungen und Kosten im Sinne des Artikel 10 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Die Anlagegrundsätze, -ziele und -grenzen des Fonds sind nachfolgend im Abschnitt „Besondere Hinweise“ sowie in dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“, und zwar in Verbindung mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements, niedergelegt.

Die derzeit gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Vermerk auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde im RESA, *Recueil électronique des sociétés et associations* (im Folgenden „RESA“ genannt) veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, wurde am 17. März 2000 in Luxemburg für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations ("Mémorial") (ersetzt durch die elektronische Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (Recueil électronique des sociétés et associations) am 3. Juni 2000 veröffentlicht und im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (R.C.S. Luxembourg) hinterlegt. Die Änderung der Satzung wurde durch das RESA veröffentlicht und beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat drei Aufsichtsratsmitglieder, die den Aufsichtsrat bilden. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus einen Vorstand bestehend aus drei Vorstandsmitgliedern, welche durch den Aufsichtsrat ernannt werden und die entsprechend den Vorschriften des Luxemburger Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („Gesetz von 2013“) und im Rahmen der satzungsmäßigen Befugnisse mit der Ausführung der täglichen Geschäftsführung betraut sind und die Verwaltungsgesellschaft gegenüber Dritten vertreten (der „Vorstand“). Der Vorstand gewährleistet, dass die Verwaltungsgesellschaft sowie die jeweiligen Dienstleister ihre Aufgaben in Entsprechung der einschlägigen Gesetze und Richtlinien sowie dieses Verkaufsprospekts erfüllen. Der Vorstand wird dem Aufsichtsrat regelmäßig oder soweit notwendig anlassbezogen Bericht erstatten. Der Aufsichtsrat übt die ständige Kontrolle über die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft durch den Vorstand aus, ohne selbst zur täglichen Geschäftsführung befugt zu sein und vertritt die Verwaltungsgesellschaft auch nicht gegenüber Dritten.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Auflegung und/oder Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere («OGAW») und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen («OGA») im Sinne der Gesetze vom 17. Dezember 2010 bzw. vom 13. Februar 2007 in der jeweils gültigen Fassung sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflegung und Verwaltung dieser OGAW und/oder OGA verbunden sind.

Der Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist weiterhin die Auflegung und/oder Verwaltung von gemäß der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds ("AIFM-Richtlinie") zugelassenen luxemburgischen und/oder ausländischen Alternativen Investmentfonds ("AIF"). Die Verwaltung von AIF umfasst mindestens die in Anhang I Nummer (1) Buchstaben a) und/oder b) der AIFM-Richtlinie genannten Anlageverwaltungsfunktionen für AIF sowie weitestgehend die anderen Aufgaben, welche in Anhang I Nummer (2) der AIFM-Richtlinie niedergelegt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus die Administration von Gesellschaften gemäß dem Gesetz vom 15. Juni 2004 (SICAR-Gesetz) und von Zweckgesellschaften (*sociétés de participation financière*), die sich als 100%-ige Beteiligungen der gemäß Absatz 1 und Absatz 2 verwalteten OGA und AIF qualifizieren, übernehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jedwede anderen Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die ihre Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dem Gesetz vom 13. Februar 2007 und/oder dem Gesetz vom 12. Juli 2013 entsprechen. Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft administrative Tätigkeiten für

eine Verbriefungsgesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 22. März 2004 erbringen.

Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die dem Fonds zufließenden Gelder werden gemäß der im Verwaltungsreglement sowie diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagepolitik zum Ankauf von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten verwendet.

Darüber hinaus kann sich die Verwaltungsgesellschaft zusätzlich auf Kosten des Fonds von einem oder mehreren Anlageberatern beraten lassen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für das Management des Fonds zur Umsetzung der Anlageziele auf Kosten des Fonds eine oder mehrere professionelle externe Fondsmanagementgesellschaften beauftragen, die die hierzu erforderlichen Anlageentscheidungen im Rahmen der für den Fonds festgelegten Anlagepolitik und Anlagegrenzen trifft, wobei jedoch die Kontrolle und Verantwortung bei der Verwaltungsgesellschaft liegt. Die für den Fonds beauftragten Fondsmanagementgesellschaften („Portfoliomanager“) und/oder Anlageberater sind dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ zu entnehmen.

Diese Fondsmanagementgesellschaften („Portfoliomanager“) bringen ihre umfassenden Kenntnisse der für den Fonds relevanten Anlagemärkte ein und treffen die zur sachgerechten Umsetzung der Anlagepolitik erforderlichen Anlageentscheidungen.

Die Funktion der Transfer- und Registerstelle wurde an BNP Paribas – Luxembourg Branch ausgelagert

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt. Diese ist mit dem seitens der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Risikomanagementverfahren vereinbar, ist diesem förderlich und ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und dem Verwaltungsreglement oder der Satzung der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch hindert diese die Verwaltungsgesellschaft daran, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger solcher OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Universal-Investment Gruppe auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Die Auszahlung der auf der Leistungsbewertung basierenden Vergütung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung der Vergütung Bewertung auf die längerfristige Leistung der verwalteten Investmentvermögen und deren Anlagerisiken abstellt. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Über die vorgenannten Vergütungselemente hinaus können Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft freiwillige Arbeitgebersachleistungen, Sachvorteile und Altersvorsorgeleistungen beziehen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.universal-investment.com/de/Verguetungssystem-Luxemburg veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

OGA-Administrator

Der OGA-Administrator des Fonds ist die Verwaltungsgesellschaft. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 ist sie die mit der Verwaltung der Organismen für gemeinsame Anlagen, die unter

Teil I des Gesetzes von 2010 fallen („OGA“), beauftragte Stelle („OGA-Verwaltung“).

Die OGA-Verwaltung kann in drei Hauptfunktionen unterteilt werden:

Registerführung, Nettoinventarwert Berechnung („NIW Berechnung“) und Rechnungslegung sowie Kundenkommunikation.

Der OGA-Administrator kann unter seiner Verantwortung und Kontrolle verschiedene Funktionen und Aufgaben an andere Stellen übertragen, die für die Ausführung dieser Aufgaben gemäß den geltenden Vorschriften geeignet und qualifiziert sein müssen. Für den Fall, dass eine oder mehrere Funktionen übertragen werden, finden Sie den Namen der jeweils ernannten Stellen in Abschnitt „Verwaltung und Management“.

Der OGA-Administrator ist für die Rechnungslegung verantwortlich, d. h. die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Transaktionen, um die Bücher und Aufzeichnungen des Fonds ordnungsgemäß unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Anforderungen sowie der entsprechenden Rechnungslegungsgrundsätze zu führen. Er ist ferner für die Berechnung und Erstellung des NIW des Fonds in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften verantwortlich.

Die Kundenkommunikationsfunktion umfasst die Erstellung und Auslieferung der für Anteilinhaber bestimmten vertraulichen Dokumente.

Die Registerstellenfunktion umfasst alle Aufgaben, die zur Pflege des Fondsregisters erforderlich sind. Hierzu gehören die im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung und Pflege erforderlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen. Diese Funktion wurde übertragen, wie im folgenden Abschnitt angegeben.

Die Verwahrstelle

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die Funktion und die Haftung der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz von 2010, dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag und den in Artikel 3 des Verwaltungsreglements festgelegten Rechten und Pflichten.

BNP Paribas – Luxembourg Branch , ist eine Niederlassung der BNP Paribas.

BNP Paribas ist eine zugelassene Bank, die in Frankreich als Société Anonyme (Aktiengesellschaft) gegründet wurde und im Registre du commerce et des sociétés Paris (Handels- und Gesellschaftsregister) unter der Nummer 662 042 449 eingetragen ist, von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) zugelassen ist und von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) beaufsichtigt wird. Sie hat ihren Sitz in 16, Boulevard des Italiens, 75009 Paris, Frankreich, und handelt über ihre Niederlassung in Luxemburg, deren Geschäftsstelle sich in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, befindet und die im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B23968 eingetragen ist und von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „CSSF“) beaufsichtigt wird.

Die Transfer- und Registerstelle / Zahlstelle

Die Transfer- und Registerstelle sowie die Zahlstelle des Fonds ist die BNP Paribas – Luxembourg Branch mit Sitz in 60, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg. Die Aufgaben der Transfer- und Registerstelle bestehen in der Ausführung der Anträge bzw. Aufträge zur Zeichnung, Umtausch, Rücknahme und Übertragung von Anteilen.

Der Collateral Manager

Das Collateral Management für Transaktionen mit Derivaten des Fonds ist an die Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Theodor-Heuss-Allee 70, 60486 Frankfurt am Main (der "Collateral Manager") ausgelagert. Der Collateral Manager wird den Austausch von Sicherheiten initiieren, um die Risiken von Transaktionen mit OTC-Derivaten zu mindern ("Collateral Management"). Es können Sicherheiten in Form von Bargeld oder Wertpapieren gestellt werden, die zwischen den handelnden Gegenparteien ausgetauscht werden.

Besondere Hinweise

a) Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Die Anlagepolitik und die Anlagegrenzen des Fonds sind im nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglement in Verbindung mit dem Anhang des Verkaufsprospekts "Fondsübersicht" niedergelegt. Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verfolgt. Besonders hinzuweisen ist auf Artikel 4 "Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen" des Verwaltungsreglements, in dem unter anderem auch die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sowie solche Anlageformen beschrieben werden, die erhöhte Risiken beinhalten. Bei letzteren handelt es sich insbesondere um Options- und Finanztermingeschäfte. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der in dem Fonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgen bestimmt wird. Zur Erreichung der Anlageziele ist auch der Einsatz abgeleiteter Finanzinstrumente („Derivate“) vorgesehen. Beim Einsatz von Derivaten wird der Fonds nicht von den im Verkaufsprospekt und Verwaltungsreglement genannten Anlagezielen abweichen. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der im Fonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgen bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung bis zu 100% in Wertpapieren verschiedener Emissionen anzulegen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD außerhalb der EU oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere müssen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sein, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettofondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

b) Hinweise zu Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß dem geänderten CSSF-Rundschreiben 08/356, dem CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, und der ESMA-Richtlinien ESMA/2014/937 (die „ESMA-Richtlinien“) dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Von diesen nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden derzeit nicht genutzt.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, werden an den Fonds gezahlt und sind Bestandteil des Nettoinventarwertes des Fonds.

Der Jahresbericht des Fonds wird Informationen zu den Erträgen aus effizienten Portfolio-Management-Techniken für den gesamten Berichtszeitraum des Fonds zusammen mit Angaben über direkte (wie zum Beispiel Transaktionsgebühren für Wertpapiere etc.) und indirekte (wie zum Beispiel allgemeine Rechtsberatungskosten) operationelle Kosten und Gebühren des Fonds enthalten, soweit diese im Zusammenhang mit der Verwaltung des entsprechenden Fonds oder ggf. der Anteilklassen stehen.

Im Jahresbericht des Fonds werden Angaben zur Identität von Gesellschaften, die mit der Universal-Investment-Luxemburg S.A. oder der Verwahrstelle des Fonds verbunden sind, gemacht, sofern diese direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren erhalten.

Alle Einkünfte aus der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, fließen dem Fonds zu, um gemäß der

Anlagepolitik des Fonds wieder investiert zu werden. Die Gegenparteien der Verträge zur Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios werden gemäß den Grundsätzen für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumente der Verwaltungsgesellschaft (die „Best Execution Policy“) ausgewählt. Diese Gegenparteien werden im Wesentlichen Empfänger der in diesem Zusammenhang anfallenden direkten und indirekten Kosten und Gebühren sein. Die an die jeweilige Gegenpartei oder sonstige Dritte zu zahlenden Kosten und Gebühren werden zur Marktbedingungen ausgehandelt.

Bei den Gegenparteien handelt es sich in der Regel nicht um verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft.

In keinem Fall darf der Einsatz von Derivaten dazu führen, dass der Fonds von seiner Anlagepolitik, wie in diesem Verkaufsprospekt beschrieben, abweicht, oder den Fonds zusätzlichen erheblichen Risiken aussetzen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt dargestellt sind.

Der Fonds kann Barmittel, die er als Sicherheit im Zusammenhang mit der Verwendung von Techniken und Instrumenten zur effizienten Verwaltung des Portfolios erhält, gemäß den Bestimmungen der anwendbaren Gesetze und Verordnungen, einschließlich dem CSSF-Rundschreiben 08/356, abgeändert durch CSSF-Rundschreiben 11/512, dem CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 und den ESMA-Richtlinien wieder investieren.

c) Hinweise zu Risiken

Aufgrund der Anlagepolitik des Fonds können die nachfolgend aufgeführten Risiken bestehen.

c) 1) Risiken bei Fondsanteilen

Die Anlage in Fondsanteilen ist eine Anlageform, die vom Grundsatz der Risikostreuung geprägt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die mit einer Anlage in Fondsanteilen verbundenen Risiken, die insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds, den in dem Fonds enthaltenen Anlagewerten und dem Anteilgeschäft resultieren, bestehen. Fondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken den Wertpapieren vergleichbar, und zwar gegebenenfalls auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken.

Bei Anteilen, die auf Fremdwährung lauten, bestehen Währungskurschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass solche Anteile einem sogenannten Transferrisiko unterliegen. Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung des Rücknahmeabschlags übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann (**Verwahrtrisiken**).

Der Fonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden (**Operationelle Risiken**).

c) 2) Risiken in den Anlagewerten des Fonds

Allgemeine Wertpapierrisiken

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbskurse fallen können.

Risiken bei Aktien

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z.B. Index-Zertifikate) unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die

Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, welche die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

Risiken bei fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren sowie Zerobonds

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen verzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können verzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der verzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und auf Grund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

Variabel verzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Zinsänderungsrisiko in einem geringeren Maß als festverzinsliche Wertpapiere.

Eine mögliche Steuerung des Zinsänderungsrisikos ist die Duration-Steuerung. Die Duration ist die gewichtete Zinsbindungsdauer des eingesetzten Kapitals. Je höher die Duration eines Wertpapiers ist, desto stärker reagiert das Wertpapier auf Zinsveränderungen.

Wegen ihrer vergleichsweise längeren Laufzeit und der fehlenden laufenden Zinszahlungen reagieren Wertpapiere ohne regelmäßige Zinszahlungen und Zero-Bonds in stärkerem Ausmaß auf Zinsänderungen als festverzinsliche Wertpapiere. In Zeiten steigender Kapitalmarktzinsen kann die Handelbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt sein.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften und der steuerlichen Beurteilung von Sachverhalten in den verschiedenen Ländern, in denen der Fonds Vermögenswerte hält, den Sitzländern der Anteilinhaber sowie dem Sitzland des Fonds können negative Auswirkungen auf die steuerliche Situation des Fonds oder seiner Anteilinhaber haben.

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Seit dem 1. Januar 2018 werden bestimmte deutsche Erträge (insbesondere Dividenden, Mieten sowie Veräußerungsgewinne aus Immobilien) grundsätzlich bereits auf Ebene des Fonds besteuert. Lediglich soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger die Anteile des Fonds halten oder sofern die Anteile im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen (Riester/Rürup) gehalten werden, bestehen Ausnahmen zu dieser Besteuerung auf Ebene des Fonds.

Insbesondere ist seit 2018 eine Steuerbefreiung von Aktienveräußerungsgewinnen, sowie eine Anrechnung der Quellensteuer, die auf den vom Fonds erwirtschafteten Erträgen lasten, auf Ebene des Anlegers nicht möglich.

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung können Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalierten Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung). Auf Grund der Pauschalierung der Teilfreistellung ist jedoch nicht in jedem Einzelfall gewährleistet, dass dieser Mechanismus zu einem vollständigen Ausgleich führt. Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert.

Darüber hinaus kann eine abweichende Beurteilung der Finanzbehörden zu den Voraussetzungen einer Teilfreistellung dazu führen, dass eine Teilfreistellung auch grundsätzlich versagt wird.

ATAD

Die Europäische Union hat die Richtlinie 2016/1164 zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken („ATAD 1“) verabschiedet. Die Richtlinie setzt Handlungsempfehlungen des BEPS-Projekts der OECD um. Hierzu gehören unter anderem Regelungen zur Besteuerung von hybriden Inkongruenzen, Zinsabzugsbeschränkungen, Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie eine allgemeine Steuermisbrauchsregelung. Luxemburg hat ATAD 1 in nationales Recht umgesetzt und wendet diese Vorschriften seit dem 1. Januar 2019 an. ATAD 1 wurde durch die Änderungsrichtlinie vom 29. Mai 2017

(„ATAD 2“) in Bezug auf hybride Gestaltungen mit Drittländern ergänzt. Während ATAD 1 Regelungen für bestimmte hybride Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten vorsah, erweitert ATAD 2 den Anwendungsbereich der Richtlinie auf verschiedene weitere Inkongruenzen zwischen den Mitgliedsstaaten und auf Inkongruenzen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten. Die Vorgaben aus ATAD 2 wurden in Luxemburg ebenfalls in nationales Recht umgesetzt und werden seit dem 1. Januar 2020 angewendet. Eine Ausnahme hiervon bilden die Regelungen zu den sogenannten umgekehrt hybriden Inkongruenzen, die die Mitgliedsstaaten erst ab dem 1. Januar 2022 im nationalen Recht anwenden müssen. Die Auswirkungen des BEPS-Aktionsplans, von ATAD 1 und von ATAD 2 können zu zusätzlichen Steuerbelastungen auf Ebene des Fonds, der Zielfonds, der alternativen Investmentvehikel, Holdinggesellschaften oder Portfoliogesellschaften führen, die den Wert des Fondsinvestments mindern können, ohne dass die Verwaltungsgesellschaft hierauf rechtlich Einfluss nehmen kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, dass ein Anleger, der durch seinen Steuerstatus eine Steuermehrbelastung verursacht hat, diese zu tragen hat.

DAC6

Die Europäische Kommission hat 2017 neue Transparenzpflichten für Intermediäre wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Banken und Rechtsanwälte vorgeschlagen, die für ihre Kunden Steuergestaltungen entwerfen und vermarkten. Am 13. März 2018 schlossen die EU-Mitgliedsstaaten eine politische Vereinbarung über neue Transparenzregeln für derartige Intermediäre. Als Ergebnis wurde die EU-Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (2011/16/EU) durch die EU-Richtlinie 2018/822 geändert. Demnach müssen Nutzer und Intermediäre Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen im Rahmen von neuen Meldepflichten („DAC6“) an ihre zuständige Steuerbehörde melden. Diese Informationen sind Gegenstand eines automatischen Informationsaustauschs unter den EU-Mitgliedsstaaten. Diese Regeln verpflichten betroffene Intermediäre und subsidiär Nutzer die Einzelheiten entsprechender Gestaltungen, die nach dem 25. Juni 2018 erfolgt sind, zu melden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die neuen Offenlegungspflichten Auswirkungen auf die Transparenz, Offenlegung und/oder Meldungen hinsichtlich des Fonds und seiner Investments sowie die Beteiligung der Anleger an dem Fonds haben.

Risiken bei Genussscheinen

Genussscheine haben entsprechend ihren Emissionsbedingungen entweder überwiegend rentenähnlichen oder aktienähnlichen Charakter. Die Risiken der Genussscheine sind entsprechend mit Renten oder Aktien vergleichbar.

Bonitätsrisiko

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko), nicht ausgeschlossen werden.

Kreditrisiko

Der Fonds kann einen Teil seines Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen anlegen. Die Aussteller dieser Anleihen können u.U. zahlungsunfähig werden, wodurch der Wert der Anleihen ganz oder teilweise verloren gehen kann.

Branchenrisiko

Das Branchenrisiko ist die Abhängigkeit von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen. Es umfasst Risikofaktoren des Unternehmensumfelds, auf die ein Unternehmen keinen oder lediglich minimalen Einfluss hat.

Kontrahentenrisiko

Für nicht börsengehandelte Geschäfte tritt ein Kontrahentenrisiko in der Form auf, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nur teilweise oder verspätet nachkommen könnte. Bei den Vertragspartnern handelt es sich um erstklassige Finanzinstitute, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind.

Konzentrationsrisiko

Ein Risiko kann dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Investition in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Fonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig. Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder oder Regionen fokussiert, reduziert dies ebenfalls die Risikostreuung.

Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verflochtener Länder und Regionen bzw. der in diesen ansässigen und/oder tätigen Unternehmen abhängig. Wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen der Fonds investiert ist, kann dazu führen, dass der Fonds ihm zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstands nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielsweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Länderrisiko

Soweit sich der Fonds im Rahmen seiner Anlage auf bestimmte Länder fokussiert, reduziert dies auch die Risikostreuung. Infolgedessen ist der Fonds in besonderem Maße von der Entwicklung einzelner oder miteinander verwandter Länder bzw. der in diesen ansässigen oder tätigen Unternehmen abhängig. Investitionen in Emerging Markets bieten aufgrund des hohen Wirtschaftswachstums dieser aufstrebenden Märkte die Chance auf überdurchschnittliche Gewinne. Dem können jedoch aufgrund der höheren Volatilität der Börsen- und Devisenkurse und anderer Ausfallrisiken auch größere Verluste gegenüberstehen.

Liquiditätsrisiko

Unter Liquidität eines Finanzmarktproduktes versteht man die Leichtigkeit und Geschwindigkeit, mit der es zu einem fairen Preis wieder veräußert werden kann. Im Hinblick auf die Liquiditätsrisiken der Vermögenswerte des Fonds werden verschiedene Faktoren wie beispielsweise Instrumentenkategorie oder Börsenumsätze berücksichtigt.

Risiken bei Zertifikaten

Zertifikate gewähren dem Anleger einen Anspruch auf Zahlung eines Einlösungsbetrages, der nach einer in den jeweiligen Zertifikatsbedingungen festgelegten Formel berechnet wird und der vom Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Underlying abhängt.

Bei verschiedenen Zertifikatstypen sorgt die sogenannte Hebelwirkung für überproportionale Risiko-Ertrags-Relationen. Die Hebelwirkung (auch: Leverage-Effekt) ist eine Vervielfachungswirkung; sie entsteht dadurch, dass bei finanziellen Instrumenten nur ein Bruchteil des Kapitaleinsatzes eingezahlt wird, der Anleger aber voll an den Kursveränderungen des Underlying teilnimmt. Dadurch vervielfacht sich eine bestimmte Kursbewegung im Verhältnis zum eingesetzten Kapital und kann zu überproportionalen Gewinnen, aber auch Verlusten, führen.

Risiken bei Finanzterminkontrakten

Finanzterminkontrakte (Derivate) können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt (vergleiche u.a. Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko).

Finanzterminkontrakte lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie z.B. Caps, Floors, etc.

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Fonds getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften ein Kredit

in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet. Ferner beinhalten Börsentermingeschäfte ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung der Wechselkurse, der Zinssätze bzw. der entsprechenden Underlying, wie z.B. Aktienkursänderungen ergibt.

Finanztermingeschäfte können zu Anlagezwecken aber auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Absicherungsgeschäfte dienen dazu, Kursrisiken zu vermindern. Da diese Absicherungsgeschäfte das Fondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Kursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Kursänderungen die Entwicklung des Fondsvermögens negativ beeinflussen.

Währungsrisiken

Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungskursänderungschancen und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem sogenannten Transferrisiko unterliegen.

Hinweis zur Kreditaufnahme des Fonds

Die für die Kreditaufnahme anfallenden Zinsen reduzieren die Wertentwicklung des Fonds. Diesen Belastungen steht aber die Chance gegenüber, über die Aufnahme von Krediten die Erträge des Fonds zu erhöhen.

Inflationsrisiko

Unter dem Inflationsrisiko ist die Gefahr zu verstehen, durch Geldentwertung Vermögensschäden zu erleiden. Die Inflation kann dazu führen, dass sich der Ertrag des Fonds sowie der Wert der Anlage als solcher hinsichtlich der Kaufkraft reduzieren. Dem Inflationsrisiko unterliegen verschiedene Währungen in unterschiedlich hohem Ausmaß.

Risikohinweise bei Contingent Convertible Bonds

Im Gegensatz zu Convertible Bonds (Wandelschuldverschreibungen) und Bonds-Cum-Warrants (Optionsanleihen) ist im Fall von Contingent Convertible Bonds ein Umtausch in Aktien oder eine komplette oder teilweise Kapitalabschreibung in der Regel verpflichtend, wenn der Emittent unter die Eigenkapitalquote fällt. Contingent Convertible Bonds werden meist von Finanzintermediären ausgegeben, womit gegebenenfalls spezifische Risiken verbunden sind.

Anlagen in Contingent Convertibles Bonds können unter anderem die folgenden Risiken aufweisen:

Laufzeitverlängerungsrisiko:

Manche Contingent Convertibles Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit begeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf vorab festgelegten Niveaus gekündigt werden können

Kapitalstruktur-Inversionsrisiko:

Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in Contingent Convertibles Bonds auch dann einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist.

Konvertierungsrisiko:

Es kann für den Portfolioverwalter und/oder Co-Portfolioverwalter des betreffenden Fonds schwierig sein, zu bewerten, wie sich die Wertpapiere bei der Umwandlung verhalten werden. Bei der Umwandlung in Eigenkapital kann der Portfolioverwalter und/oder Co-Portfolioverwalter gezwungen sein, diese neuen Eigenkapitalanteile zu verkaufen, da gemäß der Anlagestrategie des betreffenden Fonds kein Eigenkapital im Portfolio erlaubt ist. Dieser gezwungene Verkauf kann wiederum zu Liquiditätsproblemen bei diesen Anteilen führen.

Streichung von Couponzahlungen

Bei manchen Contingent Convertibles Bonds können Couponzahlungen jederzeit und beliebig lange vom Emittenten gestrichen werden.

Industriekonzentrationsrisiko:

Anlagen in Contingent Convertible Bonds können zu einem erhöhten Industriekonzentrationsrisiko führen, da diese Art von Wertpapieren von einer begrenzten Anzahl an Banken ausgegeben werden.

Schwellenwertrisiken:

Schwellenwerte werden unterschiedlich angesetzt; sie bestimmen in Abhängigkeit vom Abstand zwischen

dem Eigenkapital und dem Schwellenwert, wie hoch das Umwandlungsrisiko ist. Es kann für den Portfolioverwalter des betreffenden Fonds schwierig sein, das auslösende Ereignis vorherzusehen, durch das Schulden zu Kapital umgewandelt werden müssen.

Unbekannte Risiken:

Die Struktur des Instruments ist innovativ und noch nicht erprobt.

Bewertungs- und Abschreibungsrisiken:

Der Wert von Contingent Convertible Bonds muss möglicherweise aufgrund eines höheren Risikos der Überbewertung einer solchen Anlageklasse auf den betreffenden zugelassenen Märkten gemindert werden. Daher könnte ein Fonds die gesamte Anlage verlieren oder gezwungen sein, Barkapital oder Wertpapiere zu akzeptieren, deren Wert unter dem der ursprünglichen Anlage liegen.

Rendite-/Bewertungsrisiko:

Die häufig attraktive Rendite von Contingent Convertibles Bonds zieht Anleger an; welche jedoch auch als eine Komplexitätsprämie angesehen werden kann.

Mit FATCA und CRS verbundene Risiken

Im Rahmen der luxemburgischen FATCA- und CRS-Bestimmungen werden der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf den Fonds umfangreiche Compliance- und Reportingpflichten auferlegt. Zur Erfüllung dieser Pflichten erklärt sich jeder Anleger dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. IRS Formular W-8) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich (d.h. innerhalb von dreißig (30) Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars darüber in Kenntnis zu setzen. Sofern ein Anleger dem nicht, nicht in der bestimmten Form und/oder zu dem bestimmten Zeitpunkt nachkommt, und die Verwaltungsgesellschaft infolgedessen ihre Compliance- und Reportingpflichten nicht erfüllen kann, besteht das Risiko eines erhöhten Quellensteuereinbehalts auf Zahlungen von Kapitalerträgen aus US-Quellen an den Fonds. Weitere mögliche Risiken bei Nichteinhaltung der Compliance- und Reportingpflichten sind bspw. die Verhängung von Bußgeldern i.H.v. bis zu 250.000 EUR oder die Auferlegung von Strafzahlungen i.H.v. bis zu 0,5 Prozent des meldepflichtigen Betrages (mindestens jedoch 1.500 EUR) durch die lokalen Behörden. Sollten dem Fonds Steuerzahlungen und/ oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten unter den FATCA-Bestimmungen oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten unter den CRS-Bestimmungen auferlegt werden, kann dies den Wert der Anteile maßgeblich beeinträchtigen.

Risiken bei Real Estate Investment Trusts (REITs)

Der Fonds investiert in an einem geregelten Markt gehandelte Aktien von REITs (Real Estate Investment Trusts) oder Unternehmen, die als solche zu qualifizieren sind, sowie in Aktien von sonstigen, börsennotierten Immobiliengesellschaften.

Investitionen in REITs, REITs vergleichbaren Papieren oder in börsennotierte Immobilienaktien können mit sehr hohen Wertschwankungen einhergehen. REITs, Unternehmen, die als REITs zu qualifizieren sind, und sonstige börsennotierte Immobiliengesellschaften sind öffentlich gehandelte Vermögensmassen, die insbesondere nach ausländischem Recht in Rechtsform eines Trusts, als Kapitalgesellschaft oder in vergleichbarer Weise auf der Grundlage der in diesem Emissionsdokument beschriebenen Anlagepolitik organisiert sind, in denen die Anlagegelder zusammengelegt und primär in gewerblichen Immobilien investiert werden.

Diese Unternehmen können in ein breites Spektrum von Immobilien investieren oder sich auf eine bestimmte Art von Immobilien spezialisieren, wie beispielsweise Büro- und Gewerbeimmobilien, Einkaufszentren, Hotels, Wohnungen, öffentliche Gebäude usw. Beim Erwerb von REITs, REITs vergleichbaren Unternehmen und Aktien an Immobiliengesellschaften sind Risiken, die sich aus der Gesellschaftsform ergeben, Risiken im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern und Risiken der Änderung der steuerrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere, wenn die Emittenten der Titel, in die investiert wird, ihren Sitz im Ausland haben. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass im Falle des Erwerbs von Aktien an Immobiliengesellschaften diese mit nur schwer erkennbaren Verpflichtungen und Risiken belastet sein können.

Schließlich kann es für den Fall der beabsichtigten Veräußerung der Wertpapiere trotz der Börsennotiz an ausreichender Liquidität an der jeweiligen Börse fehlen. Der Wert von Immobilien kann schwanken,

beispielsweise infolge der allgemeinen oder lokalen wirtschaftlichen Bedingungen, übermäßiger Bautätigkeit und verschärfter Konkurrenz, steigender Grundsteuern und Betriebskosten, Änderungen in den baurechtlichen Vorschriften, Verlusten aufgrund von Sachschäden oder Enteignungen, behördlicher Mietpreisbeschränkungen, Veränderungen des Wertes eines Wohngebiets, Veränderungen in der Einschätzung der Attraktivität von Immobilien aus Sicht der Mieter sowie steigender Zinssätze. Neben den Wertveränderungen der ihnen zugrundeliegenden Immobilien kann der Wert von REITs und anderen Gesellschaften ebenfalls durch die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen der Kreditnehmer oder Mieter bzw. Pächter beeinträchtigt werden.

Risiko der Finanzintermediäre

Die Zeichnung, der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen des Fonds können über Finanzintermediäre (z.B. Nominees) erfolgen. Diese Endanleger können dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft unbekannt sein, sodass das Recht des Anlegers auf Entschädigung im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern möglicherweise beeinträchtigt wird und nur indirekt ausgeübt werden kann. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft stellen den betreffenden Finanzintermediären jedoch alle Informationen zur Verfügung, die sie benötigen, um ihrerseits bei ihren jeweiligen Kunden, die die Endanleger des Fonds sind, Entschädigung vornehmen zu können.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess

Im Rahmen des Investmentprozesses werden die relevanten finanziellen Risiken in die Anlageentscheidung mit einbezogen und fortlaufend bewertet. Dabei werden auch die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („nachfolgend Offenlegungsverordnung“) berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können demnach zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation des zugrundeliegenden Investments führen. Sofern Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits im Bewertungsprozess der Investments berücksichtigt werden, können diese wesentlich negative Auswirkungen auf den erwarteten/geschätzten Marktpreis und/ oder die Liquidität der Anlage und somit auf die Rendite des Fonds haben. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände für das Investmentvermögen werden neben den Zielen und Anlagestrategien auch der Einfluss der Risikoindikatoren inklusive der Nachhaltigkeitsrisiken bewertet.

Die Beurteilung der Risikoquantifizierung umfasst Aspekte der Nachhaltigkeitsrisiken und setzt diese zu anderen Faktoren (insbes. Preis und zu erwartende Rendite) bei der Investitionsentscheidung in Relation.

Generell werden Risiken (inklusive Nachhaltigkeitsrisiken) im Bewertungsprozess der Investition (Preisindikation) bereits mitberücksichtigt unter Zugrundelegung der potentiellen wesentlichen Auswirkungen von Risiken auf die Rendite des Investmentvermögens. Dennoch können sich je nach Vermögensgegenstand und aufgrund externer Faktoren negative Auswirkungen auf die Rendite des Investmentvermögens durch Nachhaltigkeitsrisiken realisieren.

Weitere Informationen darüber, wie Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageprozess einfließen und in welchem Ausmaß sie sich auf die Rendite auswirken können, finden Sie auf der Website von Universal-Investment.

Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) trat am 25. Mai 2018 in Kraft und ersetzt die bisher geltenden Datenschutzgesetze in der Europäischen Union. Ziel der DSGVO ist es, die nationalen Datenschutzgesetze in der gesamten Europäischen Union zu vereinheitlichen und gleichzeitig das Recht zu modernisieren, um sich an neue technologische Entwicklungen anzupassen. Die DSGVO ist automatisch für Unternehmen, die personenbezogene Daten verarbeiten (Datenverantwortlicher oder Datenauftragsverarbeiter), in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich, ohne dass eine nationale Umsetzung erforderlich ist.

Die DSGVO hat insbesondere eine größere extraterritoriale Reichweite und wird erhebliche Auswirkungen auf den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter mit Sitz in der Europäischen Union haben, die Waren oder Dienstleistungen für die betroffenen Personen in der Europäischen Union anbieten oder das Verhalten der betroffenen Personen innerhalb der Europäischen Union überwachen. Die neue Regelung stellt strengere operative Anforderungen an den Datenverantwortlichen und Datenauftragsverarbeiter und führt für die Nichteinhaltung des DSGVO erhebliche Strafen und Geldbußen von bis zu 4 % des weltweiten Gesamtjahresumsatzes oder 20 Mio. EUR (je nachdem, welcher Betrag höher ist) ein, je nach Art und Schwere der Verletzung.

Es wird erwartet, dass sich die Gesetzgebung im Bereich der Privatsphäre weiterentwickelt. Die geltende Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation („e-Datenschutz-Richtlinie“) wird durch die Verordnung der Europäischen Kommission über die Achtung des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten in der elektronischen Kommunikation (die "ePrivacy-Verordnung") aufgehoben, die darauf abzielt, das Vertrauen und die Sicherheit im digitalen Binnenmarkt zu stärken, indem sie den Rechtsrahmen aktualisiert. Die ePrivacy-Verordnung befindet sich in der Abstimmung und soll in naher Zukunft in Kraft treten.

Die Einhaltung der aktuellen und zukünftigen Privatsphären-, Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze könnte sich erheblich auf die laufenden und geplanten Datenschutz- und Informationssicherheitspraktiken auswirken. Dazu gehören die Erhebung, Nutzung, Weitergabe, Speicherung und der Schutz personenbezogener Daten sowie einige der laufenden und geplanten Geschäftstätigkeiten des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft. Die Nichteinhaltung dieser Gesetze kann zu Geldbußen, Sanktionen oder anderen Strafen führen, die sich erheblich und nachteilig auf das Betriebsergebnis und das Gesamtgeschäft sowie auf die Reputation auswirken können.

d) Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsgesellschaft unterhält angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und deren Anteilhabern schaden.

Der Portfoliomanager des Fonds verwaltet neben dem Portfolio des Fonds allein oder gemeinsam oder mit anderen Partnern die Kapitalanlagen anderer Gesellschaften und Investmentfonds mit anderen und ähnlichen Investitionskriterien und bietet ein breites Spektrum an Dienstleistungen auch für andere Unternehmen, Fonds, Kapitalanlagen etc. an. Hier können verschiedene Interessenkonflikte entstehen, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Zuweisung von Anlagemöglichkeiten zu verschiedenen vom Portfoliomanager gemanagte oder beratene Investmentfonds. Es steht insoweit im Ermessen des Portfoliomanagers auszuwählen, welchem der von ihm gemanagten oder beratenen Investmentfonds er eine Beteiligung an einer begrenzten Anlagemöglichkeit ermöglicht; es besteht insofern kein Vorzugsrecht dieses Fonds.

Weiterhin kann der Portfoliomanager auch für Rechnung des Fonds getätigte Käufe oder Verkäufe von Anlagegegenständen mit solchen Käufen oder Verkäufen, die er für andere Kunden tätigt, zusammenlegen und hierbei die erzielten Kaufs-/Verkaufspreise mitteln (Blocktrade mit Durchschnittspreisen). Dies kann dazu führen, dass der Fonds günstigere oder ungünstigere Preise erhalten kann, als wenn der Portfoliomanager die Transaktionen für den Fonds einzeln ausgeführt hätte.

Auch für potentielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Pauschalvergütung des Fonds unterhält der Portfoliomanager angemessene und wirksame organisatorische und administrative Vorkehrungen zur Ergreifung aller angemessenen Maßnahmen zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten, um zu verhindern, dass diese den Interessen des Fonds und deren Anteilhabern schaden.

e) Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich ein Risikomanagement-Verfahren gegeben, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risikoreportingsystems zum

Gegenstand hat. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF (CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010), berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF beschreiben die Verhaltensrichtlinien, die von den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in Bezug auf die Anwendung eines Risikomanagementverfahrens und die Nutzung derivativer Finanzinstrumente, einzuhalten sind. In den aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF werden Fonds, die dem Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, auf ergänzende Informationen über die Verwendung eines Risikomanagementverfahrens im Sinne von Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010 sowie über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 (1) g dieses Gesetzes hingewiesen.

Die in den aufsichtsbehördlichen Schreiben genannten Risikomanagement-Grundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos), die für die Fonds angesichts ihrer Anlageziele und –strategien, der für die Verwaltung der Fonds angewandten Verwaltungsstile oder –methoden sowie der Bewertungsprozesse wesentlich sein könnten, und damit eine direkte Auswirkung auf die Interessen der Anleger der verwalteten Fonds haben können, ermöglichen.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender nach den gesetzlichen Vorgaben vorgesehenen Methoden:

Commitment Approach:

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes (bei Optionen) umgerechnet. Dabei werden Netting- und effekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fondsportfolios nicht überschreiten.

VaR-Ansatz:

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt an, welches Verlustniveau innerhalb eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) und mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

Relativer VaR Ansatz:

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds den VaR eines derivativefreien Vergleichsvermögens nicht um mehr als ein bestimmtes Verhältnis (VaR Limit Ratio) übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds.

Absoluter VaR Ansatz:

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds ein bestimmtes Verhältnis des Fondsvermögens nicht überschreiten.

Leverage:

Durch die Hebelwirkung von Derivaten, kann der Wert des Fondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos aus der relativen VaR-Berechnung der Hebeleffekt höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen (Sum of Notionals) der vom Fonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage aus Sicherheiten werden mitberücksichtigt. Die tatsächliche Hebelwirkung unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

Aufgrund der Berechnungsweise der Hebelwirkung gemäß der Methode Summe der Nominalwerte, kann die berechnete Hebelwirkung einen wesentlichen Umfang annehmen und nicht unbedingt mit den Erwartungen des Investors bzgl. des direkten Hebel-Effektes übereinstimmen. Die erwartete Hebelwirkung ist daher kein Zielwert, sondern eher als Erwartungswert der zum Einsatz kommenden Hebelwirkung zu verstehen.

Demnach kann die tatsächliche Hebelwirkung vom angegebenen Erwartungswert abweichen. Folglich ist die Angabe bzgl. der erwarteten Hebelwirkung auch nicht als eine Art Anlagegrenze zu verstehen, bei dessen Überschreitung etwaige Kompensationszahlung erfolgen muss.

f) Pauschalvergütung

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine Pauschalvergütung gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“, die für die verschiedenen Anteilklassen des Fonds unterschiedlich sein kann. Die Pauschalvergütung umfasst die folgenden Vergütungen und Kosten, die dem Fondsvermögen nicht separat belastet werden:

- i. Vergütung für die Verwaltung des Fondsvermögens;
- ii. Vergütung der Verwahrstelle einschließlich sämtlicher weiteren der Verwahrstelle in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das Fondsvermögen entstehenden Kosten und Aufwendungen;
- iii. Vergütung des Portfoliomanagers des Fonds;
- iv. Vergütung der Vertriebsstelle;
- v. Vergütung der Zahlstelle;
- vi. Vergütung der Informationsstelle;
- vii. Gebühren für die Register- und Transferstelle des Fonds einschließlich sämtlicher weiteren der Register- und Transferstelle in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das Fondsvermögen entstehenden Kosten und Aufwendungen.

Die Pauschalvergütung wird hierbei als ein einziger Betrag aus dem Fondsvermögen zunächst an die Verwaltungsgesellschaft ausgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaft bezahlt anschließend aus der Pauschalvergütung die von der Pauschalvergütung abgedeckten Dienstleistungen.

Von der Pauschalvergütung nicht erfasst werden potenzielle Performance Fees sowie Aufschläge für die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Fondsanteilen.

Die Pauschalvergütung wird auf der Grundlage des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts der Anteilklasse berechnet und ist vierteljährlich nachträglich zahlbar.

g) Rückzahlung von vereinnahmter Pauschalvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Pauschalvergütung an diese Anleger vereinbaren.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Pauschalvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern bezüglich der Erbringung von Research- oder Analysedienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten an den Broker leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet. Diese Leistungen der Broker werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Investmentfonds genutzt (so genannte Provisionsteilungsvereinbarung).

h) Ausgabe, Rücknahme und Tausch von Anteilen

Jede natürliche oder juristische Person kann, vorbehaltlich von Artikel 7 des Verwaltungsreglements, durch Kauf und Zahlung des Ausgabepreises Anteile erwerben. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte auf das Sondervermögen des Fonds.

Der Kauf, Verkauf und Umtausch von Anteilen erfolgt auf Basis dieses Verkaufsprospekts und des Verwaltungsreglements in der jeweils letzten gültigen Fassung sowie der Wesentlichen Anlegerinformationen und ist an jedem Bewertungstag gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, fortlaufend neue Fondsanteile auszugeben. Sie behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet. Wird die Ausgabe von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft wieder aufgenommen, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Anleger mittels einer Mitteilung auf ihrer Homepage www.universal-investment.com davon in Kenntnis setzen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen zum Zweck eines Anteilsplitts kostenfrei zusätzliche Anteile des Fonds über die Verwahrstelle an die Anteilinhaber ausgeben. Dabei erfolgt der Anteilsplitt für alle ausgegebenen Anteile mit derselben Quote.

Anträge für den Erwerb, die Rückgabe oder zum Umtausch von Namensanteilen können an bei der Transfer- und Registerstelle, der Verwaltungsgesellschaft und den etwaigen Vertriebsstellen eingereicht werden.

Anträge für den Erwerb, die Rückgabe oder zum Umtausch von Inhaberanteilen, die generell in Form einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberanteile“), werden von der depotführenden Stelle des Anlegers an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Die Anträge, welche entsprechend dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Ausgabe- / Rücknahmepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Anträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabe- / Rücknahmepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages gegebenenfalls zuzüglich einer Verkaufsprovision und/oder eines Ausgabeaufschlags gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“. Der Ausgabepreis ist zahlbar gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“ oder Verkaufsprospekt innerhalb der dort genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis wird in der Fondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung vergütet. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Banken die Anteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchst zulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten wird. Sofern Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet. Der Ausgabepreis erhöht sich um Entgelte oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden. Soweit Ausschüttungen gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wieder unmittelbar in Anteilen angelegt werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Die Anteile werden unverzüglich nach Zahlungseingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durch die Transfer- und Registerstelle ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann hierbei Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen vorsehen. Die Anleger werden darüber informiert, dass Anteile, die von Clearstream oder Euroclear gehalten werden, im Namen des jeweiligen Verwahrers (Clearstream oder Euroclear) registriert werden. Dabei ist zu beachten, dass bei Clearstream die Möglichkeit zur Ausgabe von Anteilsbruchteilen besteht, bei Euroclear dies aber nicht möglich ist.

Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Der Rücknahmepreis ist der gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements errechnete Nettoinventarwert je Anteil, gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“, der zu Gunsten des Fonds erhoben wird. Der Rücknahmeabschlag wird einheitlich für alle Anteilrücknahmen

angewandt. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“ oder Verkaufsprospekt innerhalb der dort festgelegten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung vergütet. Im Falle der Rückgabe von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung auf das vom Anleger angegebene Referenzkonto.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche mit dem Market Timing / Late Trading verbundenen Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungs-, Rückgabe- und/oder Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

Die Ausgabe- bzw. die Rücknahmepreise sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com), veröffentlicht.

Ein Tausch von Anteilen einer Anteilklasse in Anteile einer anderen Anteilklasse ist zu den im Anhang des Verkaufsprospekts "Fondsübersicht" genannten Modalitäten möglich.

Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft oder ein Beauftragter verpflichtet, die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer des Fonds gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 13. Januar 2019 über das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (registre des bénéficiaires effectifs) ("RBE-Gesetz") in das luxemburgische Register der wirtschaftlichen Eigentümer einzutragen. Infolgedessen werden bestimmte wirtschaftliche Eigentümer, die die Bedingungen dieses RBE-Gesetzes erfüllen, in dieses Register, das auch der Öffentlichkeit zugänglich ist, eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. ihr Beauftragter wird sich mit den betroffenen wirtschaftlichen Eigentümern vor der Eintragung in das Register in Verbindung setzen.

i) Jahres- und Halbjahresberichte

Nach Abschluss jeden Geschäftsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Nach dem Ende der ersten Hälfte des Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt. Diese Berichte sind für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

j) Verwendung der Erträge

Die Netto-Erträge des Fonds aus Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinnen sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge nicht wiederkehrender Art können wahlweise kapitalisiert und im Fonds wiederangelegt werden oder an die Anleger ausgeschüttet werden. Hierüber entscheidet die Verwaltungsgesellschaft. Der Anhang des Verkaufsprospekts "Fondsübersicht" enthält Angaben über die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft beschlossene Verwendung der Erträge des Fonds und dessen Anteilklassen.

Darüber hinaus steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob für den Fonds auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen eines Fonds nicht unterschritten werden.

k) Besteuerung des Fondsvermögens und der Erträge

Der Fonds unterliegt im Großherzogtum Luxemburg keiner Steuer mit Ausnahme der "taxe d'abonnement" gemäß Art. 174 bis 176 des Gesetzes von 2010. Erträge und Gewinne des Fonds können jedoch etwaigen Quellen- oder anderen Steuern in Ländern unterliegen, in denen das Fondsvermögen investiert ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anleger einholen.

Der Fonds unterliegt grundsätzlich einer "taxe d'abonnement" i.H.v. 0,05 % p.a., anteilig vierteljährlich zahlbar auf das am Quartalsende ausgewiesene Nettofondsvermögen. Der Satz der "taxe d'abonnement" ermäßigt sich auf 0,01% p.a., sofern die Anlage in Teilfonds oder Aktienklassen „institutionellen Anlegern“ vorbehalten ist. Von der "taxe d'abonnement" befreit ist der Wert der von der Gesellschaft an anderen OGA gehaltenen Anteile, soweit diese bereits der "taxe d'abonnement" unterlegen haben.

Ausschüttungen des Fonds unterliegen keinem Quellensteuerabzug und werden bei nicht in Luxembourg Steueransässigen grundsätzlich nicht in Luxembourg besteuert.

Es wird den Käufern von Fondsanteilen empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über das Steuerwesen und die Devisenkontrolle) beraten zu lassen, die für den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und Aufenthaltsort gelten.

l) Datenschutz

Bestimmte personenbezogene Daten der Anleger (insbesondere Name, Anschrift und Anlagebetrag jedes Anlegers) können vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft erhoben und/oder verarbeitet und genutzt werden.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft sind verpflichtet, die Privatsphäre und Integrität aller personenbezogenen Daten, die in einem vom Anleger zur Verfügung gestellten Dokument enthalten sind sowie aller weiteren personenbezogenen Daten, die im Laufe der Beziehung mit dem Fonds erhoben werden, zu wahren. Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die "DSGVO").

Der Anleger bestätigt, die Datenschutzerklärung des Fonds gelesen und verstanden zu haben, die unter <https://www.universal-investment.com/de/datenschutz-anleger-ubos> erhältlich ist. Diese Datenschutzerklärung kann von Zeit zu Zeit geändert werden und ist in ihrer aktuellen Version über den oben genannten Link verfügbar.

l) Verhinderung von Geldwäsche

Gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner aktuell geltenden Fassung, dem luxemburgischen Gesetz vom 13. Februar 2018 zur (teilweisen) Umsetzung der europäischen Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung von Geldwäsche, der großherzoglichen Verordnung von 1. Februar 2010, der Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012 und den einschlägigen Rundschreiben und Verordnungen der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF werden Gewerbetreibende gemäß Artikel 2 des Gesetzes von 2004 allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung auferlegt, um die Verwendung von Organismen für gemeinsame Anlagen zu Geldwäschezwecken zu verhindern. Hierzu gehört auch die Verpflichtung zur Identifikation und Legitimation von Investoren und Investitionsgeldern. **Die depotführenden Institute der Anleger sind zur Identifikation und Legitimation verpflichtet.**

In Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt die Umsetzung dieser Identifizierungsverfahren und, sofern erforderlich, die Durchführung einer detaillierten Verifizierung durch die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle des Fonds.

Investoren müssen den Zeichnungsdokumenten die gesetzlich bestimmten Legitimationsdokumente des Investors beifügen. Diese variieren je nach Art oder Gesellschaftsform des Investors. **Den depotführenden Instituten der Anleger obliegt die Identifizierungs- und Legitimationspflicht.**

Der Fonds und die Register- und Transferstelle behalten sich das Recht vor, entsprechende (zusätzliche) Informationen einzufordern, die für die Verifizierung der Identität eines Antragstellers erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses seitens des Antragstellers, die zu Verifizierungszwecken erforderlichen Informationen bereitzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle den Antrag ablehnen und haftet nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, aus beliebigem Grund einen Antrag vollständig oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die im Rahmen eines Antrags gezahlten Gelder oder diesbezügliche Salden unverzüglich dem Antragsteller auf das von ihm angegebene Konto zurücküberwiesen oder auf Risiko des Antragstellers per Post zugesendet, sofern die Identität des Antragstellers gemäß den Luxemburger Bestimmungen zur Geldwäsche ordnungsgemäß festgestellt werden konnte. In diesem Fall haftet der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft nicht für etwaige Zinsen, Kosten oder Entschädigungen.

Die Erfassung von Informationen, die in diesem Zusammenhang mit der Investition in den Fonds übergeben werden, erfolgt ausschließlich zur Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche. Alle in diesem Zusammenhang einbehaltenen Dokumente werden nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fünf Jahre aufbewahrt.

Im Rahmen der Tätigkeit von Investitionen und Desinvestitionen durch die Gesellschaft, im Einklang und wie durch geltendes Recht gefordert, wird die Verwaltungsgesellschaft ausreichende Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Vermögenswerte des Fonds anwenden. Ebenso werden durch die Verwaltungsgesellschaft verstärkte Sorgfaltspflichten gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12.02 umgesetzt, wenn Anteile durch einen Vermittler gezeichnet werden, der auf Rechnung seiner Kunden handelt. Dies erfolgt zum Zwecke der Erfüllung aller KYC-Pflichten und Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den anwendbaren Vorschriften des AML-/CTF-Gesetzes, damit die auf den Fonds und auf die Verwaltungsgesellschaft anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Regularien erfüllt werden.

m) Anwendbares Recht und Vertragssprache

Der Fonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft.

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospekts, des Verwaltungsreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist verbindlich.

n) Anlegerinformationen

Das Einlegen von Beschwerden des Anlegers ist kostenfrei. Beschwerden können auf dem Postweg sowie auch elektronisch (via E-Mail) an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt werden. Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden kann der Anleger auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com kostenfrei abrufen.

Informationen über Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält bzw. an Dritte zahlt sowie die Art und Weise der Berechnung der Zuwendungen können kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.com abgerufen werden. Falls der Anleger es wünscht, können ihm weitere Einzelheiten über Zuwendungen offengelegt werden.

Eine Kurzbeschreibung der Strategien im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten durch die Verwaltungsgesellschaft können die Anleger kostenlos auf der Internetseite www.universal-investment.com abrufen.

Zusätzlich kann der Anleger die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung auf der Internetseite www.universal-investment.com einsehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in den Fällen, in denen für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für den Fonds – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anlegerregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Anhang - Fondsübersicht

Fondsname	Berenberg Sustainable World Equities
Fondswährung	EUR
Anlageziel	Der Fonds strebt als Anlageziel eine angemessene und stetige Wertentwicklung an. Für den Fonds wird als Vergleichsindex herangezogen: 100% MSCI World (Ticker MSDEWIN). Der Vergleichsindex wird für den Fonds von der Gesellschaft festgelegt und kann ggf. geändert werden. Der Fonds zielt jedoch nicht darauf ab, den Vergleichsindex nachzubilden. Der Portfoliomanager kann nach eigenem Ermessen in Titel oder Sektoren investieren, die nicht im Vergleichsindex enthalten sind, um spezifische Anlagemöglichkeiten zu nutzen. Die Anlagestrategie schränkt das Ausmaß ein, in dem die Portfoliobestände vom Vergleichsindex abweichen können. Diese Abweichung kann wesentlich sein. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.
Anlagestrategie	Das Fondsvermögen wird zu mindestens 51% in globale Aktien angelegt. Dabei wird überwiegend in Standardtiteln sowie wachstumsstarken kleineren und mittleren Werten angelegt. Der Fonds versucht die Wertentwicklung seines Vergleichsmaßstabs MSCI World (Ticker MSDEWIN) zu übertreffen. Der Fonds zielt jedoch nicht darauf ab, den Vergleichsindex nachzubilden. Der Fonds ist aktiv gemanagt. Der Fonds strebt langfristige Wertsteigerungen unter Berücksichtigung des nachhaltigen Investitionsziels an. Nachhaltiges Investitionsziel ist ein positiver Beitrag zur Lösung globaler Herausforderungen (sog. Positive Impact). Der Fokus liegt hierbei auf vier globalen Herausforderungen bzw. Handlungsfeldern, die durch das Berenberg Wealth and Asset Management ESG-Office in Zusammenarbeit mit den Berenberg Wealth and Asset Management Portfoliomanagement-Einheiten definiert wurden: 1. Demographie und Gesundheit 2. Klimawandel 3. Nachhaltiges Wachstum und Innovation 4. Verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen Die ausgewählten Titel liefern durch ihre Produkte und Dienstleistungen Lösungen für diese globalen Herausforderungen. Das Anlageuniversum umfasst alle börsennotierten Aktien, die den Berenberg Wealth and Asset Management ESG Kriterien entsprechen und einer Fundamentalanalyse innerhalb der vier oben genannten globalen Herausforderungen/strukturellen Kernthemen unterzogen wurden. Dieser Fonds strebt eine nachhaltige Investition im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts „PAI“) werden im Investitionsprozess auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft nicht berücksichtigt, weil die Verwaltungsgesellschaft keine allgemeine fondsübergreifende Strategie für die Berücksichtigung der PAIs verfolgt. Auch wenn keine PAIs auf Ebene der Verwaltungsgesellschaft berücksichtigt werden, sind Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren Bestandteil der Anlagestrategie des Fonds und es findet demnach eine verbindliche Berücksichtigung statt. Weitere vorvertragliche Informationen über nachhaltige Investitionen und zu der Berücksichtigung von den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Anhang „Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten“ enthalten.
Anlagegrundsätze	Der Fonds investiert in Aktien und Wertpapiere mit Aktien Charakter. Maximal 10% des Nettofondsvermögens können in Zielfonds (OGAWs und andere OGAs) gemäß Artikel 41 (1) e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 investiert werden.

	Der Fonds investiert maximal 10% des Nettoteilfondsvermögens in Anleihen und Wertpapiere mit Anleihen Charakter. Maximal 10 % des Nettofondsvermögens können in Nachranganleihen (ausschließlich Contingent Convertible Bonds) investiert werden. Direkte Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt. Maximal 10% des Nettofondsvermögens können in 1:1 Zertifikate auf Aktien und Indizes investiert werden. Bei 1:1 Zertifikaten handelt es sich um börsennotierte Anlageinstrumente, welche als Wertpapiere im Sinne des Artikels 41 (1) a — d) des Gesetzes von 2010 gelten und keine eingebetteten Derivate enthalten. Investitionen in Zertifikate mit eingebetteten Derivaten werden nicht getätigt. Maximal 5% des Nettofondsvermögens können in closed-ended Real Estate Investment Trusts (REITs) investiert werden, sofern diese als zulässige Wertpapiere zu qualifizieren sind. Financial Derivative Instruments (FDI), die an einem geregelten Markt außerbörslich (OTC) gehandelt werden können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Zu den derivativen Finanzinstrumenten (FDI) gehören Futures, FX Forwards und Optionen. Andere FDIs werden nicht verwendet. Des Weiteren darf der Fonds bei Banken Sicht- und Festgelder unterhalten. Das Fondsvermögen darf liquide Mittel bis zu 20% halten. Die 20 %-Grenze darf vorübergehend für einen unbedingt notwendigen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und wenn eine solche Verletzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist. Darüber hinaus kann der Fonds für finanzielle Zwecke oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in Geldmarktinstrumente wie z.B. länger laufende Festgelder oder Geldmarktfonds im Allgemeinen investieren. Diese sind inklusive der Sichteinlagen auf maximal 49 % begrenzt. Hinweis: Von den möglichen Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung, nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sowie Total Return Swaps entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 werden derzeit für den Fonds nicht eingesetzt. Sofern die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, andere Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte für den Fonds einzusetzen, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend angepasst. Zusätzlich gilt für deutsche steuerliche Zwecke: Der Fonds bzw. der Teilfonds legt fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens unmittelbar oder mittelbar über andere Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) in Kapitalbeteiligungen an (Aktienfonds–Kapitalbeteiligungsquote). Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind: • Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt. Für diese Zwecke ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der somit den Anforderungen nach Artikel 50 der OGAW-Richtlinie (RL 2009/65/EG) entspricht; • Anteile an anderen Investmentfonds, die nach ihren Anlagebedingungen eine fortlaufende Mindestanlage in Höhe von 25 % oder eines höheren Prozentsatzes in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG vorsehen, in Höhe des für diese Mindestanlage festgelegten Prozentsatzes. Die Höhe des Aktivvermögens bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 InvStG ohne Berücksichtigung seiner Verbindlichkeiten. Bei der mittelbaren Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds stellt das Fondsvermögen bzw. Teilfondsvermögen für die Einhaltung seiner Aktienfonds-Kapitalbeteiligungsquote auf die bewertungstäglich von diesen Investmentfonds veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten ab. Eine mittelbare Anlage in Kapitalbeteiligungen über andere Investmentfonds setzt voraus, dass diese Investmentfonds mindestens einmal pro Woche eine Bewertung vornehmen.
Benchmark	MSCI World (Ticker MSDEWIN) Die Benchmark wird von MSCI Limited ("Administrator") administriert.

	Die Verwaltungsgesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie Maßnahmen darlegt, die sie ergreifen würde, wenn die Benchmark sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Eine Kopie des Notfallplans ist kostenlos am Sitz von Universal-Investment-Luxembourg S.A. erhältlich. Obwohl auf einen Index Bezug genommen wird, verwendet der Fonds keine Benchmark im Sinne der Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011).
Anlegerprofil	Der Fonds ist für Anleger konzipiert, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen möchten.
Verwaltungs-gesellschaft	Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Verwahrstelle	BNP Paribas – Luxembourg Branch
Transfer- und Registerstelle	BNP Paribas – Luxembourg Branch
Zahlstelle in Luxemburg	BNP Paribas – Luxembourg Branch
Portfoliomanager	Joh. Berenberg, Gossler & Co KG, Hamburg
Collateral Manager	Universal-Investment Gesellschaft mbH
Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungs-reglements	Der Fonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und Frankfurt am Main, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember.
Zahlung des Ausgabe- und Rücknahme-preises	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.
Cut-off für Zeichnungen / Rückgaben	12:00 Uhr (Luxemburger Zeit)
Geschäftsjahr	1. Januar bis 31. Dezember
Erstes Geschäftsjahr	11. Dezember 2018 (Auflage des Fonds) bis 31. Dezember 2019
Fondslaufzeit	Unbegrenzt
Pauschalvergütung	Bis zu 1,60% p.a.
Collateral Manager Vergütung	keine
Währungsrisiken bei Rückgabe oder Tausch von Anteilen	Für Anleger, die Anlagen aus einer anderen Währung tätigen, besteht gegebenenfalls ein Währungsrisiko, sofern kein Anteilklassen-Hedging stattfindet. Näheres dazu enthalten die Angaben zu den jeweiligen Anteilklassen.
Risikomanagement-verfahren	Relativer VaR Ansatz
Derivatefreies Vergleichsvermögen	100% MSCI World (EUR) (FactSet: 990100)
Erwartete Hebelwirkung	Der Grad der Hebelwirkung des Teilfonds, berechnet als "Summe der Nominalwerte" der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente, wird unter normalen Marktbedingungen voraussichtlich 25% betragen, obwohl niedrigere und höhere Niveaus möglich sind
Vertriebsländer	Luxembourg, Deutschland, Österreich, Spanien, UK und Schweiz
FATCA-Klassifikation	Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen qualifiziert der Fonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-

	compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in den Fonds investieren: - Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA, - Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und - Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substanziell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.
CRS-Klassifikation	Luxemburger Finanzinstitut (Investment Entity)
Klassifizierung nach der Offenlegungsverordnung	Der Fonds klassifiziert als Artikel 9-Fonds im Sinne der Offenlegungsverordnung.

Anteilklassen				
Anteilklasse	Berenberg Sustainable World Equities R A	Berenberg Sustainable World Equities I A*	Berenberg Sustainable World Equities B A**	Berenberg Sustainable World Equities M D
WKN	A2N6AL	A2N6AM	A2N6AN	A2N6AP
ISIN Code	LU1878855581	LU1878855664	LU1878855748	LU1878855821
Währung	EUR	EUR	EUR	EUR
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	100,- EUR	100,- EUR	100,- EUR	100,- EUR
Mindestestanlage-summe***	keine	10.000.000,- EUR	keine	500.000,- EUR
Mindestfolgeanlage-summe	keine	keine	keine	keine
Sparplan	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.			
Art der Ausgabe von Anteile	Die Anteile werden lediglich als Inhaberanteile ausgegeben.			
Zur Zeit gültiger Ausgabeaufschlag	Bis zu 5 %	keiner	keiner	keiner
Zur Zeit gültige Rücknahmeabschlag	keiner	keiner	keiner	keiner
Erstzeichnungsfrist	N/A	TBD	N/A	N/A
Auflagedatum / Aktivierungsdatum und Auflageort	11.12.2018 im Großherzogtum Luxemburg	TBD	11.12.2018 im Großherzogtum Luxemburg	11.12.2018 im Großherzogtum Luxemburg
Verwendung der Erträge	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend	ausschüttend
Taxe d'abonnement	0,05 % p.a.	0,01 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.
Anteilklassen Hedging	Nein	Nein	Nein	Nein

* Die Anteilklasse Berenberg Sustainable World Equities I A ist für institutionelle Anleger nach Luxemburger Recht vorbehalten und kann ausschließlich von diesen gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, von den Anlegern die in die Anteilklasse Berenberg Sustainable World Equities I A investieren möchten oder investiert sind, Nachweise für ihre Eigenschaft als institutionelle Anleger zu verlangen.

** Die Anteilklasse Berenberg Sustainable World Equities B A steht ausschließlich Anlegern, für die die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG die Finanzdienstleistung der Finanzportfolioverwaltung (Vermögensverwaltung) erbringt, für die Dauer dieser Finanzdienstleistung, offen und kann ausschließlich von diesen gezeichnet bzw. umgetauscht werden.

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen geringere Mindestestanlagesummen gestatten.

Anteilklassen			
Anteilklasse	Berenberg Sustainable World Equities W A*	Berenberg Sustainable World Equities M GBP A	Berenberg Sustainable World Equities W GBP A*
WKN	A3CSHZ	A3CSJ0	A3CSJ1
ISIN Code	LU2353074995	LU2353075026	LU2353075299
Währung	EUR	GBP	GBP
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	100,- EUR	100,- GBP	100,- GBP
Mindestestanlage-summe***	4.000.000 EUR	500.000 GBP	4.000.000 GBP
Mindestfolgeanlage-summe	keine	keine	keine
Sparplan	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		
Art der Ausgabe von Anteile	Die Anteile werden lediglich als Inhaberanteile ausgegeben.		
Zur Zeit gültiger Ausgabeaufschlag	keiner	Bis zu 5 %	keiner
Zur Zeit gültige Rücknahmeabschlag	keiner	keiner	keiner
Erstzeichnungsfrist	N/A	N/A	N/A
Auflagedatum / Aktivierungsdatum und Auflageort	TBD	TBD	TBD
Verwendung der Erträge	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend
Taxe d'abonnement	0,01 % p.a.	0,05 % p.a.	0,01 % p.a.
Anteilklassen-Hedging	N/A	Nein	Nein
Vertriebsprovision****	keine	keine	keine

* Die Anteilklassen Berenberg Sustainable World Equities W A und -W GBP A sind institutionellen Anlegern nach Luxemburger Recht vorbehalten und können ausschließlich von diesen gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, von den Anlegern die in die Anteilklassen Berenberg Sustainable World Equities W A und -W GBP A investieren möchten oder investiert sind, Nachweise für ihre Eigenschaft als institutionelle Anleger zu verlangen.

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen geringere Mindestestanlagesummen gestatten.

**** Für diese Anteilklassen findet keine Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger statt.

Anteilklassen			
Anteilklasse	Berenberg Sustainable World Equities W DKK A*	Berenberg Sustainable World Equities W GBP D*	Berenberg Sustainable World Equities W USD A*
WKN	A3CSJ4	A3CSJ2	A3CSJ3
ISIN Code	LU2353075539	LU2353075372	LU2353075455
Währung	DKK	GBP	USD
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	100,- DKK	100,- GBP	100,- USD
Mindestestanlage-summe***	35.000.000 DKK	4.000.000 GBP	5.000.000 USD
Mindestfolgeanlage-summe	keine	keine	keine
Sparplan	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		
Art der Ausgabe von Anteile	Die Anteile werden lediglich als Inhaberanteile ausgegeben.		
Zur Zeit gültiger Ausgabeaufschlag	keiner	keiner	keiner
Zur Zeit gültige Rücknahmeabschlag	keiner	keiner	keiner
Erstzeichnungsfrist	N/A	N/A	N/A
Auflagedatum / Aktivierungsdatum und Auflageort	TBD	TBD	TBD
Verwendung der Erträge	thesaurierend	ausschüttend	thesaurierend
Taxe d'abonnement	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.
Anteilklassen-Hedging	Nein	Nein	Nein
Vertriebsprovision****	keine	keine	keine

* Die Anteilklassen Berenberg Sustainable World Equities W DKK A, -W GBP D und -W USD A sind institutionellen Anlegern nach Luxemburger Recht vorbehalten und können ausschließlich von diesen gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, von den Anlegern die in die Anteilklassen Berenberg Sustainable World Equities W DKK A, -W GBP D und -W USD A investieren möchten oder investiert sind, Nachweise für ihre Eigenschaft als institutionelle Anleger zu verlangen.

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen geringere Mindestestanlagesummen gestatten.

**** Für diese Anteilklassen findet keine Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger statt.

Anteilklassen			
Anteilklasse	Berenberg Sustainable World Equities W SEK A*	Berenberg Sustainable World Equities W NOK A*	Berenberg Sustainable World Equities M CHF H A*
WKN	A3CSJ5	A3CSJ6	A3CSJ7
ISIN Code	LU2353075612	LU2353075703	LU2353075885
Währung	SEK	NOK	CHF
Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)	100,- SEK	100,- NOK	100,- CHF
Mindestestanlage-summe***	45.000.000 SEK	45.000.000 NOK	500.000 CHF
Mindestfolgeanlage-summe	keine	keine	keine
Sparplan	Informationen erhalten Sie bei Ihrer depotführenden Stelle.		
Art der Ausgabe von Anteile	Die Anteile werden lediglich als Inhaberanteile ausgegeben.		
Zur Zeit gültiger Ausgabeaufschlag	keiner	keiner	Bis zu 5 %
Zur Zeit gültige Rücknahmeabschlag	keiner	keiner	keiner
Erstezeichnungsfrist	N/A	N/A	N/A
Auflagedatum / Aktivierungsdatum und Auflageort	TBD	TBD	TBD
Verwendung der Erträge	thesaurierend	thesaurierend	thesaurierend
Taxe d'abonnement	0,01 % p.a.	0,01 % p.a.	0,05 % p.a.
Anteilklassen-Hedging	Nein	Nein	Ja, Hedge-Quote: 95%-105%
Vertriebsprovision****	keine	keine	

* Die Anteilklassen Berenberg Sustainable World Equities W SEK A, -W NOK A und -M CHF H A sind institutionellen Anlegern nach Luxemburger Recht vorbehalten und können ausschließlich von diesen gezeichnet werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, von den Anlegern die in die Anteilklassen Berenberg Sustainable World Equities W SEK A, -W NOK A und -M CHF H A investieren möchten oder investiert sind, Nachweise für ihre Eigenschaft als institutionelle Anleger zu verlangen.

*** Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen geringere Mindestestanlagesummen gestatten.

**** Für diese Anteilklassen findet keine Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger statt.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Berenberg Sustainable World Equities		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900DI84NNX7BYDA81	
Nachhaltiges Investitionsziel			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
●● ☒ Ja		●● ☐ Nein	
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u>1%</u>		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen.	
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☒ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	
☒ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: <u>1%</u>		☐ mit einem sozialen Ziel	
		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben , aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Dieser (Teil-)Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an.

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 80% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.

Das nachhaltige Investitionsziel des Fonds ist, in Wertpapiere zu investieren, deren Emittenten durch ihre Produkte, Dienstleistungen oder Projekte einen positiven Beitrag zur Lösung globaler Herausforderungen leisten. Der Fokus liegt auf vier globalen Herausforderungen bzw. Kernthemen, die sich auf einige der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals – SDGs) beziehen und die durch das Berenberg Wealth and Asset Management ESG Office in Zusammenarbeit mit den Berenberg Wealth and Asset Management Portfoliomanagement-Einheiten definiert wurden:

1. Demographie & Gesundheit
2. Klimawandel
3. Nachhaltiges Wachstum & Innovation
4. Verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen

Die Bewertung und Messung der positiven Wirkung wird im Rahmen der grundlegenden Finanz- und Wirkungsanalyse durchgeführt. Nach der Zuordnung eines Wertpapiers zu einer der vier globalen Herausforderungen auf der Grundlage seiner Umsätze in relevanten Geschäftsaktivitäten, werden die positiven und potenziell negativen Auswirkungen qualitativ und quantitativ im Rahmen des proprietären Wirkungsmessungsmodells, dem Berenberg Net Impact Model, bewertet und gemessen.

Um die Nettowirkung der Portfoliopositionen ganzheitlich zu erfassen, wurden sowohl im positiven als auch im negativen Wirkungsbereich spezifische Messgrößen (im Folgenden: „Indikatoren“) definiert. Für jedes Wertpapier wird jeder Indikator analysiert und mit einer Punktzahl versehen, die auf der Ebene des einzelnen Wertpapiers aufsummiert und schließlich auf Portfolioebene aggregiert wird (sog. „Net Impact Score“). Berücksichtigt werden unter anderem Finanzkennzahlen wie Umsatz, Investitionen und Ausgaben für Forschung und Entwicklung, sowie Emissionskennzahlen, Kontroversen, kontroverse Geschäftsbeziehungen und ESG- und Impact-bezogene Transparenz und Strategie. Durch den direkten Kontakt mit den Unternehmen werden die Nachhaltigkeitsstrategie und das Potenzial, positive Wirkung zu erzielen, weiter ermittelt.

Für die Bewertung und Messung der positiven Wirkung nutzt das Portfoliomanagement unternehmensspezifische Daten (z.B. Unternehmensberichterstattung), Erkenntnisse aus Engagements mit Unternehmen, eigenes Research sowie Informationen von externen Datenanbietern. Mit einer Kombination aus eigenen Analysen und externen Daten werden qualitative und quantitative Bewertungen auf der Grundlage der oben beschriebenen Quellen und Prozesse erstellt, die zur Beurteilung des positiven Mehrwerts und der darauf basierenden Investitionsfähigkeit herangezogen werden.

Die Investitionen, die diesem Fonds zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten; aufgrund der Verknüpfung der vier globalen Herausforderungen/strukturellen Kernthemen mit den Zielen der Taxonomie können die Investitionen jedoch insbesondere zu den Zielen der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel beitragen.

Mit Nachhaltigkeits-indikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels herangezogen?**

Der Fonds wendet die folgenden verbindlichen Elemente an:

- Anwendung von verbindlichen norm- und aktivitätsbasierten ESG-Ausschlusskriterien
- Umsätze $\geq 40\%$ in einem der vier strukturellen Kernthemen Demografie & Gesundheit, Klimawandel, Nachhaltiges Wachstum & Innovation und Verantwortungsvoller Umgang mit Ressourcen
- Teilpunktzahl für die Säule „Carbon Assessment“ > -2 .
- Ein insgesamt positiver Berenberg Net Impact Score, d.h. ein Net Impact Score > 0
- ESG-Chancen- und Risikoanalyse auf der Grundlage von internem Research, Austausch mit den Unternehmen und Daten von externen ESG-Datenanbietern

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

- Anwendung von ESG-Ausschlusskriterien auf der Grundlage von bestimmten wirtschaftlichen Aktivitäten sowie internationalen Normen.
- Berücksichtigung der verpflichtenden nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts – PAI)
- ESG-Kontroversen-Monitoring und Engagement bei Portfoliounternehmen, die in Zusammenhang mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen.
- Analyse und Bewertung von negativen Impact-Indikatoren im Rahmen des Berenberg Net Impact Model. Zu den berücksichtigten Aspekten gehören:
 - ESG-Kontroversen
 - Aktivitäten in und Exposition gegenüber kontroversen Geschäftsfeldern
 - CO2-Intensität und -Management, wobei eine festgelegte Punktzahl innerhalb der Bewertung erreicht werden muss
 - Unternehmenstransparenz und Offenheit für Dialog

Der (Teil-)Fonds wendet tätigkeitsbezogene Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen:

- Pornografie/Erwachsenenunterhaltung (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Alkohol (Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- konventionelle Waffen(Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 5% Umsatzerlöse
- Kohle (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 1% Umsatzerlöse
- Glücksspiel Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Gas (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 50% Umsatzerlöse
- Unternehmen, die im Uranabbau tätig sind (Ausschluss, wenn die Umsatzschwelle von 5% Prozent auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die an der Stromerzeugung auf Basis von Atom-/Kernenergie beteiligt sind (Ausschluss, wenn die 5% Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Unternehmen, die sich mit dem Betrieb von Kernkraftwerken und/oder der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke befassen (Ausschluss, wenn die 5%Prozent Umsatzschwelle auf Emittentenebene überschritten wird)
- Atomwaffen(Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Öl (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 10%
- Tabak (Produktion) > 0% Umsatzerlöse
- unkonventionelle Waffen(Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion, nachgelagerte Tätigkeiten) > 0% Umsatzerlöse
- Unkonventionelles Öl & Gas (Produktion) > 0 % Umsatz
- Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh > 50% Umsatz (Produktion)
- Energieerzeugung aus Thermalkohle (Produktion) > 5% Umsatzerlöse
- Waffen für Privatpersonen (Vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion) > 0 % Umsatz

Der (Teil-)Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die „UN Global Compact Prinzipien“, „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ und Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)“ an.

Der (Teil-)Fonds wendet daneben weiteres normbasiertes Screening auf Basis der ESG Kontroversen-Methodologie von MSCI ESG Research an. Auf dieser Basis werden Unternehmen identifiziert, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen. Diese werden grundsätzlich für eine Investition ausgeschlossen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Fonds berücksichtigt die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts = PAIs) durch verbindliche Elemente seiner Anlagestrategie. Genauer gesagt werden PAI verbindlich durch tätigkeitsbezogene Ausschlüsse, bezogen auf Unternehmensumsätze, durch normbezogene Ausschlüsse sowie durch Anwendung des Berenberg Net Impact Models zur Auswahl von Investments berücksichtigt.

— **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

- Anwendung normbasierter ESG-Ausschlusskriterien und Überwachung von ESG-Kontroversen. Ausschluss von Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen, einschließlich Verstößen gegen globale Normen und Konventionen (u. a. UN Global Compact Principles, OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, UN Guiding Principles on Business and Human Rights, ILO-Standards und andere)
- Engagement mit Portfoliounternehmen, die in direktem Zusammenhang mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen in Bezug auf internationale Normen und Konventionen stehen. Dies erfolgt durch das Portfoliomanagement, aber nicht im Namen des Fonds.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja,

die folgenden PAI werden berücksichtigt:

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales

- THG-Emissionen (Scope 1 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 3 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1 und 2 THG-Emissionen)
- THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3 THG-Emissionen)
- CO₂ Fußabdruck (CO₂ Fußabdruck von Scope 1 und 2)
- CO₂ Fußabdruck (CO₂ Fußabdruck von Scope 1, 2 und 3)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1 und 2)
- THG- Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (THG- Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird von Scope 1, 2 und 3)
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind)
- Anteil des Energieverbrauchs aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil des Energieverbrauchs der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
- Anteil der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen (Anteil der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE A)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE B)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE C)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE D)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE E)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE F)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE G)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE H)
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren (Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, nach klimaintensiven Sektor NACE L)
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeit dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirkt)
- Emissionen in Wasser (Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle (Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt)
- Verstöße gegen die UNGC Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für

wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren)

- Fehlende Prozesse und Compliance- Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen eingerichtet haben)
- Unbereinigten geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle (Durchschnittliches unbereinigtes Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird)
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen (Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane)
- Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind)
- Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung (Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, deren Tätigkeiten zu Bodendegradation, Wüstenbildung oder Bodenversiegelung führen)

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts = PAIs) durch verbindliche Elemente seiner Anlagestrategie. Genauer gesagt werden PAI verbindlich durch tätigkeitsbezogene Ausschlüsse, bezogen auf Unternehmensumsätze, durch normbezogene Ausschlüsse sowie durch Anwendung des Berenberg Net Impact Models zur Auswahl von Investments berücksichtigt.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des (Teil-)Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

☐

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds strebt langfristige Wertsteigerungen unter Berücksichtigung des nachhaltigen Investitionsziels (im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungs-Verordnung) an.

Im Zentrum der Anlagestrategie des Fonds steht die fundamentale Einzeltitelauswahl (Bottom-Up-Ansatz) unter Berücksichtigung nachhaltigkeitsrelevanter Top-Down-Trends. Neben eingehender interner Analyse wird Research von externen Datenanbietern verwendet, um das nachhaltige Profil eines Unternehmens sowie dessen Produkte und Dienstleistungen zu verstehen.

Bei den Angaben zur Vermögensallokation wird erläutert, welcher ökologische und/oder soziale Mindestschutz für „Nicht nachhaltige Investitionen“ angewendet wird.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?***

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des (Teil-)Fonds sowie die Sicherstellung, dass die Investitionen des (Teil-)Fonds nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer Investitionsziele beitragen, sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des (Teil-)Fonds.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung

Praktiken guter Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden auf der Grundlage der folgenden Elemente der Anlagestrategie bewertet:

- Anwendung normbasierter ESG-Ausschlusskriterien und Überwachung von ESG-Kontroversen mit dem Ausschluss von Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit anhaltenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen, einschließlich zu Governance-Praktiken und Einhaltung internationaler Normen
- Engagement mit Portfoliounternehmen, die in direktem Zusammenhang mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen in Bezug auf internationale Normen und Konventionen stehen. Dies erfolgt durch das Portfoliomanagement, aber nicht im Namen des Fonds.
- ESG-Analyse auf der Grundlage von internem Research, Austausch mit den Unternehmen und Daten von externen ESG-Datenanbietern, u. a. zu Governance-Praktiken.
- Abgabe von Empfehlungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Stimmabgabe bei Hauptversammlungen von Portfoliounternehmen
- Gesamtniveau der ESG-Transparenz und Offenheit für den Dialog, bewertet im Rahmen des Berenberg Net Impact Model
- ESG-/Impact-bezogene Strategie und Glaubwürdigkeit des Unternehmens, bewertet im Rahmen des Berenberg Net Impact Model



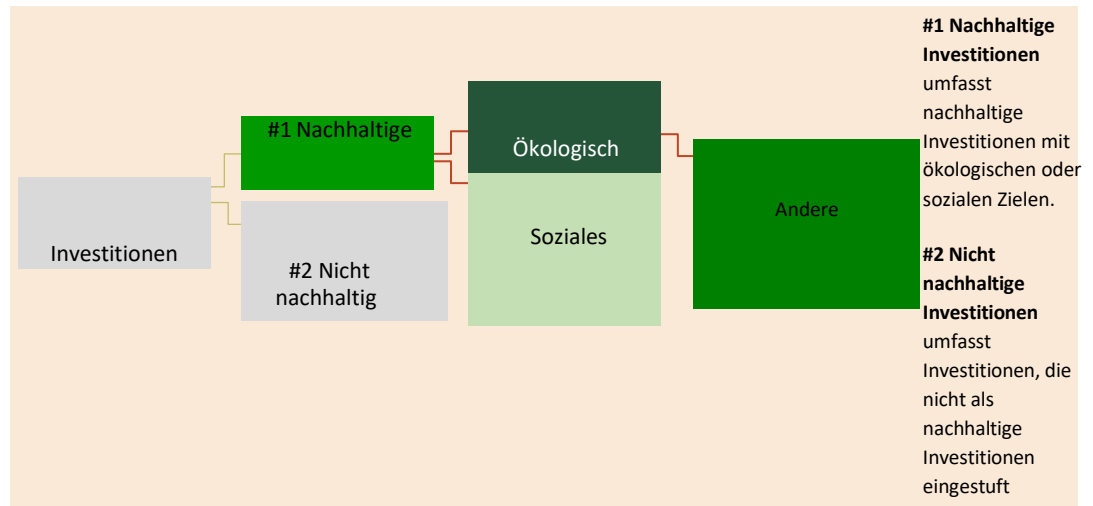
Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die Vermögensallokation des (Teil-)Fonds und inwiefern der (Teil-)Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist der Anlagestrategie sowie aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Mindestanteil der Investitionen des (Teil-)Fonds, die zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels erfolgen, beträgt 80% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.



Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß der Vorgaben aus den Anlagegrundsätzen des Verkaufsprospekts. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dienen diese nicht explizit zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des (Teil-)Fonds und werden unter anderen, „nicht-nachhaltigen“ Investitionen erfasst. Derivate dürfen nur zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen verwendet werden.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie**

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

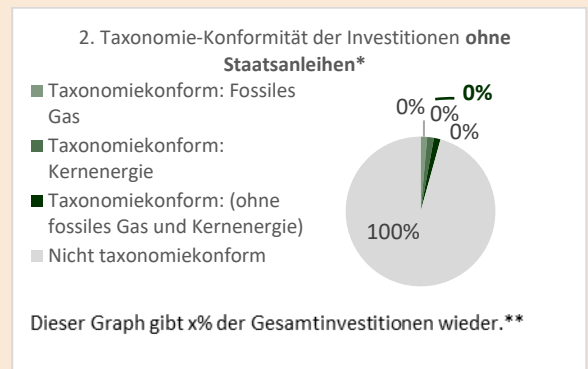
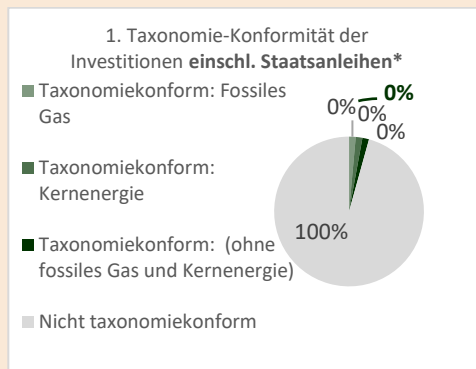
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen,

Der Mindestanteil nachhaltiger Anlagen mit ökologischer Zielsetzung im Sinne der EU-Taxonomie beträgt 0%.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja: ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da es keine Taxonomie-Konformität gibt, hat es keine Auswirkungen auf das Diagramm, wenn Staatsanleihen ausgeschlossen werden (d.h. der Prozentsatz der Taxonomie-konformen Anlagen bleibt bei 0%), und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information zu erwähnen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ein Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wurde nicht festgelegt.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die **Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel beträgt 1% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1% des Wertes des (Teil-)Fondsvermögens.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter die Kategorie „Nicht nachhaltige Investition“ fallen die Kassehaltung sowie Investitionen in Produkte, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds fallen, wird sichergestellt, dass diese nicht konträr zur Nachhaltigkeitsstrategie eingesetzt werden. Soweit Derivate erworben werden dürfen, dürfen diese nur zum Ausgleich von negativen Marktschwankungen verwendet werden.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

Nicht anwendbar

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Nicht anwendbar

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht anwendbar.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU1878855581/document/SRD/de>

Verwaltungsreglement

Artikel 1 - Der Fonds

Der Fonds Berenberg Sustainable World Equities ist nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg ein rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (fonds commun de placement) und wurde nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 aufgelegt. Dabei handelt es sich um ein Sondervermögen (im folgenden "Fonds" genannt) aller Anleger, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten („Fondsvermögen“), welches im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (im folgenden "Anleger" genannt) durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Grevenmacher, (im folgenden "Verwaltungsgesellschaft" genannt) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird.

Der Fonds ist als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW-Richtlinie“) in ihrer aktuellen Fassung qualifiziert und kann daher vorbehaltlich der Registrierung in jedem EU-Mitgliedsstaat zum Verkauf angeboten werden.

Die Anteilwertberechnung für den Fonds erfolgt separat nach den in Artikel 5 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die im Verwaltungsreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf den Fonds anwendbar.

Das Verwaltungsreglement sieht für den Fonds verschiedene Anteilklassen vor. Die Anteilklassen können sich insbesondere bei den Aufwendungen und Kosten oder bei der Art der Ertragsverwendung oder der Art der Anleger oder der Höhe der jeweiligen taxe d'abonnement (gemäß Kapitel 23 des Gesetzes von 2010) sowie hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden, unterscheiden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Das Vermögen des Fonds, das von einer Verwahrstelle verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt zu halten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anleger, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen jeweils gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen im „RESA, Recueil électronique des sociétés et associations“, der elektronischen Plattform zur Offenlegung des Großherzogtums Luxemburg (im Folgenden "RESA" genannt), veröffentlicht sowie beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und dort erhältlich sind.

Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger den Verkaufsprospekt inklusive des Verwaltungsreglements sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

Artikel 2 - Die Verwaltungsgesellschaft

Das Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements - durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, aber ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger des Fonds verwaltet. Diese Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Annahme von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds zusammenhängen. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements sowie im Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ fest. Der Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ kann einen Zeitraum vorsehen, in dem von den vorgegebenen Anlagegrenzen und -beschränkungen abgewichen werden kann ("Anlaufphase").

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten mit der täglichen Geschäftsführung betrauen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung auf Kosten des Fonds einen oder mehrere Anlageberater sowie einen oder mehrere Portfoliomanager hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens das im Verkaufsprospekt, im Verwaltungsreglement und im Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Artikel 3 - Die Verwahrstelle

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, wurde zur Verwahrstelle des Fonds gemäß der schriftlichen Vereinbarung zwischen BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg und der Verwaltungsgesellschaft ernannt (die „Verwahrstelle“).

Die Verwahrstelle nimmt drei Arten von Aufgaben wahr, nämlich (i) die Aufsichtspflichten (gemäß Art. 34(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010), (ii) die Überwachung der Cashflows des Fonds (gemäß Art. 34(2) des Gesetzes vom 17. Juli 2010) und (iii) die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds (gemäß Art. 34(3) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010).

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflichten ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet:

- (1) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen im Namen des Fonds in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder dem Verwaltungsreglement des Fonds durchgeführt werden,
- (2) sicherzustellen, dass der Wert von Anteilen in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und dem Verwaltungsreglement des Fonds berechnet wird,
- (3) die Weisungen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft zu befolgen, sofern sie nicht im Widerspruch zum Gesetz vom 17. Dezember 2010 oder dem Verwaltungsreglement des Fonds stehen,

- (4) sicherzustellen, dass bei Transaktionen, die das Vermögen des Fonds betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- (5) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und ihrem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Vorrangiges Ziel der Verwahrstelle ist es, die Interessen der Anteilsinhaber des Fonds zu schützen, die stets Vorrang vor kommerziellen Interessen haben.

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds parallel zur Bestellung von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle andere Geschäftsbeziehungen mit BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, unterhält.

Solche anderen Geschäftsbeziehungen können Dienstleistungen umfassen in Bezug auf

- die Auslagerung/Übertragung von Middle- oder Back-Office-Funktionen (z. B. Handelsabwicklung, Positionsführung, Überwachung der Einhaltung von Anlagevorschriften nach dem Handel, Sicherheitenverwaltung, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung einschließlich Nettoinventarwertberechnung, Transferstelle, Fondshandelsdienste), bei denen BNP Paribas oder ihre verbundenen Unternehmen als Beauftragte des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft handeln, oder
- die Auswahl von BNP Paribas oder ihrer verbundenen Unternehmen als Gegenpartei oder Anbieter von Nebendienstleistungen, z. B. für die Ausführung von Devisengeschäften, Wertpapierleihgeschäften und Zwischenfinanzierungen.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass jede Transaktion im Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen zwischen der Verwahrstelle und einem Unternehmen, das derselben Gruppe wie die Verwahrstelle angehört, zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilsinhaber durchgeführt wird.

Für den Umgang mit Interessenkonflikten hat die Verwahrstelle eine entsprechende Politik eingeführt, die insbesondere auf Folgendes abzielt:

- Erkennen und Analysieren potenzieller Interessenkonflikte;
- Aufzeichnung, Bewältigung und Überwachung von Interessenkonflikten durch:
 - Vertrauen auf die ständigen Maßnahmen zur Behebung von Interessenkonflikten, wie z. B. Aufgabentrennung, Trennung der Berichtswege, Insiderlisten für Mitarbeiter;
 - Durchführung von Einzelfallprüfungen, um (i) geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, wie z. B. die Erstellung einer neuen Watchlist, die Einführung einer neuen „Chinese Wall“ (d. h. die funktionale und hierarchische Trennung ihrer Verwahrungsaufgaben von anderen Tätigkeiten), die Sicherstellung, dass die Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen getätigt werden, und/oder die Benachrichtigung der betroffenen Anteilsinhaber des Fonds, oder (ii) Ablehnung der Ausübung der Tätigkeit, die den Interessenkonflikt verursacht;
 - Festlegung ethischer Grundsätze (Deontologie);
 - Erstellung einer Übersicht der Interessenkonflikte zur Schaffung eines Katalogs an ständigen Maßnahmen, die zum Schutz der Unternehmensinteressen eingeführt werden; oder
 - Einführung interner Verfahren z. B. in Bezug auf (i) die Ernennung von Dienstleistern, die zu Interessenkonflikten führen könnte, (ii) neue

Produkte/Tätigkeiten der Verwahrstelle, um jede Situation zu bewerten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

Für den Fall, dass Interessenkonflikte auftreten, verpflichtet sich die Verwahrstelle, sich in angemessener Weise darum zu bemühen, solche Interessenkonflikte (unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Pflichten und Aufgaben) gerecht zu lösen und sicherzustellen, dass die Gesellschaft und die Anteilsinhaber fair behandelt werden.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds vorbehaltlich der in den geltenden Gesetzen und Bestimmungen sowie in den Bestimmungen des Verwahrstellungsvertrags festgelegten Bedingungen an Dritte übertragen. Die Ernennung dieser Beauftragten und ihre fortlaufende Beaufsichtigung erfolgt nach höchsten Qualitätsstandards und beinhaltet die Handhabung potenzieller Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Ernennung ergeben könnten. Diese Beauftragten müssen einer effektiven aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, aufsichtsrechtlicher Überwachung in der betreffenden Gerichtsbarkeit und externer, regelmäßiger Prüfung) für die Verwahrung von Finanzinstrumenten unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine solche Übertragung nicht berührt.

Ein potenzielles Risiko von Interessenkonflikten kann in Situationen auftreten, in denen die Beauftragten neben der Erfüllung der übertragenen Verwahrungsaufgaben eine separate Handels- und/oder Geschäftsbeziehung mit der Verwahrstelle eingehen oder unterhalten.

Um zu verhindern, dass solche potenziellen Interessenkonflikte entstehen, ist die Verwahrstelle intern so organisiert, dass solche separaten kommerziellen und/oder geschäftlichen Beziehungen keinen Einfluss auf die Auswahl des Beauftragten oder die Überwachung der Leistung der Beauftragten im Rahmen der Übertragungsvereinbarung haben.

Eine Liste dieser mit den Verwahrungsaufgaben Beauftragten und Unterbeauftragten ist auf folgender Website verfügbar:

<https://securities.cib.bnpparibas/regulatory-publications/>

Diese Liste kann Änderungen unterliegen.

Aktuelle Informationen über die Verwahrungspflichten der Verwahrstelle sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und der Interessenkonflikte, die entstehen können, sind auf Anfrage kostenlos bei der Verwahrstelle erhältlich.

BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, kann als Teil einer Gruppe, die ihren Kunden ein weltweites, verschiedene Zeitzone abdeckendes Netzwerk zur Verfügung stellt, Teile ihrer betrieblichen Abläufe an andere Unternehmen der BNP Paribas Group und/oder Dritte übertragen, wobei die letztendliche Rechenschaftspflicht und Verantwortung in Luxemburg verbleibt. Die Einheiten, die in die Unterstützung der internen Organisation, die Bankdienstleistungen, die zentrale Verwaltung und die Transferagentenservices eingebunden sind, können über die Website <https://securities.cib.bnpparibas/luxembourg/> im Bereich „Publications Corner“ zur Kenntnis genommen werden. Weitere Informationen über das internationale Betriebsmodell von BNP Paribas, Niederlassung Luxemburg, in Verbindung mit der Gesellschaft können auf Anfrage von der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 4 - Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen

A) Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der im Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ festgelegten Anlagepolitik in bestimmte Anlagen investieren.

Diese Anlagen des Fondsvermögens dürfen ausschließlich bestehen aus:

1. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:
 - die an einem geregelten Markt (wie in der Richtlinie 2004/39/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über MiFID definiert) gehandelt werden;
 - die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden (als Drittländer sind dabei solche Länder zu verstehen, die in Nord- oder Südamerika, Australien einschließlich Ozeanien, Afrika, Asien und/ oder Europa liegen und nicht Mitgliedsstaaten der EU sind);
 - aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
2. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstitutionen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder falls der Sitz des Kreditinstitutes sich in einem OECD- und GAFI-Mitgliedstaat befindet, das Kreditinstitut entsprechenden Aufsichtsbestimmungen unterliegt welche nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechtes gleichwertig sind.
3. Abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate“) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter A) 1. erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivate“), sofern:
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Absatzes A) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem OECD- Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;

- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter A) 1. bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert,
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5. Anteilen an Zielfonds, die folgender Definition entsprechen („Zielfonds“): OGAW gemäß EU-Richtlinie 2009/65 oder OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, Punkte a) und b) der EU-Richtlinie 2009/65, mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:

- diese OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht; das Schutzniveau der Anteilseigner der OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65 gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und
- der OGAW oder der OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

6. Jedoch kann der Fonds höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in andere als die unter A) 1. bis 4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

7. Der Fonds darf daneben flüssige Mittel und Festgelder halten.

Das Fondsvermögen wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel des Verwaltungsreglements angelegt.

B) Folgende Anlagebeschränkungen werden auf das Nettofondsvermögen angewendet:

1. Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Das Halten von flüssigen Mitteln ist von dieser Grenze nicht betroffen. Der Fonds darf höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - wenn die Gegenpartei ein qualifiziertes Kreditinstitut gemäß Definition unter A) 2. ist, 10 %;
 - und ansonsten 5 % des Nettofondsvermögens.

2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
3. Ungeachtet der Einzelobergrenzen unter B) 1., darf der Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettofondsvermögens in einer Kombination aus:
 - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.
4. Die Obergrenze unter B) 1., erster Satz wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
5. Die Obergrenze unter B) 1., erster Satz wird auf 25 % angehoben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Absatzes B 5. an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.
6. Die unter B) 4. und 5. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter B) 2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter B) 1. bis 5. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß B) 1. bis 5. getätigte Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivate desselben in keinem Fall 35 % des Nettofondsvermögens überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der vorgesehenen Anlagegrenzen unter B) 1. bis 6. als ein einziger Emittent anzusehen. Die Anlagen des Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen zusammen 20 % seines Nettofondsvermögens erreichen.

7. **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß B) 1. bis 6. darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Fondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere**

im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds angelegt werden.

8. Der Fonds darf Anteile an Zielfonds erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Netto-Fondsvermögens in Anteile ein und desselben Zielfonds anlegt. Sofern die Haftungstrennung des Vermögens eines Teilfonds von einem Umbrella Fonds gegenüber Dritten sichergestellt ist, gelten diese 20 % für solche Teilfonds.
9. Anlagen in Anteilen von Zielfonds die keine OGAW sind, dürfen 30 % des Netto-Fondsvermögens des Fonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des Fonds in Zielfonds werden in Bezug auf die unter B) 1. bis 7. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.
10. a) Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die sich als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

b) Ferner darf der Fonds höchstens erwerben:
 - 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25 % der Anteile ein und desselben Zielfonds;
 - 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schultitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze a) und b) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf die von einem OECD-Mitgliedstaat begebenen oder garantierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten an-gehören;
- auf Aktien, die der Fonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter B) 1. bis 6. und 8. bis 10. a) und b) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter B 1. bis 6 und 8. bis 9. vorgesehenen Grenzen findet 12. sinngemäß Anwendung.

11. a) Unter Beachtung der in B) 10. a) und b) genannten Anlagegrenzen dürfen die unter B 1. bis 6. genannten Obergrenzen für die Investition in Aktien oder Schultitel ein und desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben werden, wenn aus den Unterlagen des OGAW Ziel der Anlagepolitik ist, einen von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- und Schultitelindex nachzubilden. Der Index muss dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - die Zusammensetzung des Index muss hinreichend diversifiziert sein,
 - der Index muss eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den er sich

bezieht,

- der Index muss in angemessener Weise veröffentlicht werden.

b) Die unter B 11. a) festgelegte Grenze beträgt maximal 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

12. a) Der Fonds braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Nettofondsvermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der Fonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung und nach der Aufnahme eines anderen OGAW, von den Punkten B 1. bis 9. und 11. abweichen.

b) Werden die in B 12. a) genannten Grenzen vom Fonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter der Berücksichtigung der Interessen der Anleger anzustreben.

13. a) Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds, noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Der Fonds darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-Back“ Darlehen erwerben.

b) Abweichend von Absatz a) kann der Fonds Kredite bis zu 10 % seines Nettofondsvermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt, aufnehmen.

14. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle darf für Rechnung des Fonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung des Abschnitts A). Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder unter 3. bis 5. unter A. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch den Fonds nicht entgegen.

15. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten tätigen.

16. Der Fonds kann flüssige Mittel in Form von Barguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktinstrumenten in Höhe von bis zu maximal 49 % seines Nettofondsvermögens halten oder als Festgelder anlegen. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

C) Weitere Anlagerichtlinien, Techniken und Instrumente:

1. Der Fonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.

2. Das Fondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetalle, Zertifikate auf Edelmetalle oder Waren angelegt werden.

3. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.

4. Wertpapierdarlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Wertpapiergeschäfte mit Rückkaufsrecht dürfen nicht getätigt werden.
5. Etwaige Bestandsprovisionen (Provisionen auf Zielfondsbestände, die der Fonds im Portfolio hält) von Zielfonds fließen dem Fondsvermögen zu.

Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, dürfen für den Fonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Von diesen nutzt der Fonds aktuell ausschließlich Derivategeschäfte, die in jedweder Form abgeschlossen werden können. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden derzeit nicht eingesetzt.

Einsatz von Derivaten

Der Fonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jeglichen Derivaten investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten

Der Fonds kann bei Geschäften mit OTC Derivaten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten.

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der Fonds sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, entsprechen.

Grundsätzlich sind Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- a. liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen oder
- b. Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden.

Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für den Fonds gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto- Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“) verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn der Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitskörbe aggregiert werden, um die 20 % Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.

Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei entweder an:

- der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten;
- der Liquidität der Sicherheiten;
- deren Preisvolatilität;
- der Bonität des Emittenten; und/oder
- dem Land bzw. Markt, an dem die Sicherheit gehandelt wird.

Um die Risiken, die mit der jeweiligen Sicherheit (Collateral) einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert der fraglichen Sicherheit ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft trifft eine interne Regelung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Sicherheiten, die auf die jeweilige Sicherheit anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Sicherheiten überlassen wurden, bestimmt. Diese Regelung wird vom Vorstand auf regelmäßiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Derzeit wurden seitens der Verwaltungsgesellschaft folgende Anforderungen sowie anzuwendende Auf- und Abschläge für die jeweilige Sicherheit bestimmt:

a) Zulässige Collaterals

- Barsicherheiten Callgelder mit täglicher Verfügbarkeit in EUR, USD, CHF, JPY und GBP oder in entsprechender Fondswährung. Die Auslagerungsbank muss ein Mindestrating von A oder besser aufweisen;
- Staatsanleihen, Anleihen von Supra Nationals, Staatsgarantierte Anleihen und Anleihen deutscher Bundesländer;
- Corporate Bonds;
- Covered Bonds gemäß den Regulierungsvorschriften der Länder Deutschland (deutsche Pfandbriefe), Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Schweden;
- Anleihen allgemein: maximale Restlaufzeit nicht beschränkt, aber höhere Haircuts (siehe unten);

- Stamm- und Vorzugsaktien aus einem zulässigen Index (siehe Appendix A der internen Regelung: Liste der zulässigen Indizes).

Wertpapiere müssen eine der folgenden Währungen haben: EUR, USD, CHF, JPY oder GBP.

Kontrahent und Emittent der Sicherheiten dürfen nicht demselben Konzern angehören.

b) Unzulässige Collaterals

- Strukturierte Produkte (z.B. eingebettete Optionen, Coupon und Notional in Abhängigkeit von einem Referenz Asset oder Trigger, Stripped Bonds, Convertible Bonds);
- Verbriefungen (e.g. ABS, CDO);
- GDRs und ADRs Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs)

c) Qualitätsanforderungen

Das Emissions-Rating (niedrigstes von S&P, Moodys oder Fitch) für Anleihen bzw. das Emittenten-Rating bei Aktien muss im Investment Grade Bereich liegen. (häufig sind hier strengere Anforderungen zu finden, z.B. Rating AA, Ausnahmen für best. Fonds möglich:

Für Fonds, in denen keine Sicherheiten mit einem Mindestrating von AA zur Verfügung stehen, ist eine Senkung des Mindestratings innerhalb des Investmentgrade – Bereiches (mindestens äquivalent zu BBB-) zulässig. Es sind dann höhere Haircuts zu verwenden.

Collaterals müssen bewertbar und liquide sein. Indikatoren für Liquidität sind:

- Bid-ask-Spreads;
- Existenz von Broker Quotes;
- Handelsvolumen;
- Zeitstempel bzw. Aktualität von Quotes.

Die o.g. Indikatoren müssen auf frei verfügbaren Bloomberg-Seiten ersichtlich sein.

Die Emittenten müssen rechtlich unabhängig vom Kontrahenten sein.

d) Quantitätsanforderungen

(1) Konzentrationsrisiken im Collateralbestand sollen durch folgende Maßnahmen/Limite vermieden bzw. verringert werden:

- der Anteil pro Sektor und Land (außerhalb EURO Zone) darf im Fonds pro Kontrahent maximal 30 % des Gesamt-Collaterals ausmachen;
- das Nominal bei Anleihen darf pro Fonds kontrahentenübergreifend 10 % des Emissionsvolumens nicht überschreiten;
- das Volumen bei Aktien darf 50 % des durchschnittlichen Tagesvolumens (gemessen an den letzten 30 Tagen an der Hauptbörse) und 1 % der Marktkapitalisierung nicht überschreiten.

AAA-Staatsanleihen sind den o.g. Limiten nicht unterworfen.

(2) Haircut

Hinsichtlich der Tatsache, dass das CSSF Rundschreiben 11/512 die Umsetzung der Punkte 2 und 3 aus Box 26 der ESMA 10-788 Guidelines „for the valuation of the collateral presenting a significant risk of value fluctuation, UCITS should apply prudent discount rates“ vorsieht, hat die Verwaltungsgesellschaft discounts zur Bewertung verschiedener Asset-Klassen festgelegt.

Die aktuell festgelegten Haircuts ergeben sich wie folgt:

- Bei Aktien 25 %.
- Bei Cash in Fremdwährung 4 %.
- Bei Staatsanleihen und Covered Bonds in Abhängigkeit von der Restlaufzeit:

RLZ	Haircut
0 – 2 Jahre	1 %
2 - 5 Jahre	2 %
5 - 10 Jahre	3 %
> 10 Jahre	5 %

➤ Corporate Bonds 15 %.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die festgelegten Haircuts regelmäßig überprüfen um festzustellen, ob diese Werte angesichts der bestehenden Marktverhältnisse noch angemessen sind oder ob ggf. Anpassungen der Werte notwendig erscheinen.

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich für Rechnung des Fonds eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Der Fonds stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es dem Fonds ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, der Fonds verfügt über andere Deckungsmittel.

Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko u.a. im Rahmen von regelmäßigen Stresstests, unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen, die Auswirkungen von Veränderungen des Marktwertes und der Liquidität der Sicherheiten, prüfen.

D) Risikomanagementverfahren:

Es wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Nettofondsvermögens in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 11/512 (oder jedes dieses ersetzende oder ergänzende Rundschreiben) zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtwert des Nettofondsvermögens nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos wird der Marktwert des Basiswertes des Fonds, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Der Fonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend in B) 6. dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend B 1. bis B 6. dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivate anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend B) 1. bis B) 6. dieses Artikels berücksichtigt werden. Bei Investition in ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Abschnitt D mit berücksichtigt werden.

Artikel 5 - Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil

Der Wert eines Anteils lautet auf die im Anhang „Fondsübersicht“ festgelegte Währung (im Folgenden „Fondswährung“ genannt). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag errechnet. Die Bewertungstage sind im Anhang „Fondsübersicht“ zu entnehmen. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Nettofondsvermögens des Fonds durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds. Um den Praktiken des Late Trading und des Market Timing entgegenzuwirken, wird die Berechnung nach Ablauf der Frist für die Annahme der Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge, wie im Anhang „Fondsübersicht“ oder im Verkaufsprospekt festgelegt, stattfinden. Das Nettofondsvermögen (im Folgenden auch „Nettoinventarwert“ genannt) wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, werden zum zur Zeit der Nettoinventarwertberechnung letzten verfügbaren handelbaren Kurs bewertet.
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
- d) Anteile an OGAW und/oder OGA werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung zuletzt festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.
- e) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen zum Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden.
- f) Alle nicht auf die Währung des Fonds lautenden Vermögenswerte werden zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung letztverfügbaren Devisenmittelkurs in die Währung des Fonds umgerechnet.
- g) Derivate (wie z.B. Optionen) werden grundsätzlich zu deren zum Bewertungszeitpunkt letztverfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Position ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Position zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“). Optionen auf Indizes ohne Durchschnittsberechnung werden über das Black & Scholes Modell, Optionen auf Indizes mit Durchschnittsberechnung (asiatische Optionen) werden über die Levy-

Approximation bewertet. Die Bewertung von Swaps inkl. Credit Default Swaps erfolgt in regelmäßiger und nachvollziehbarer Form. Es wird darauf geachtet, dass Swap-Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds abgeschlossen werden.

- h) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.

Sofern für den Fonds gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, ergeben sich für die Anteilwertberechnung folgende Besonderheiten:

Die Anteilwertberechnung erfolgt nach den in diesem Artikel genannten Kriterien für jede Anteilklasse separat.

Der Mittelzufluss aufgrund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens. Der Mittelabfluss aufgrund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens.

Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der -ausschüttungsberechtigten- Anteile der entsprechenden Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am gesamten Wert des Nettofondsvermögens, während sich der prozentuale Anteil der - nicht ausschüttungsberechtigten - Anteilklasse am gesamten Nettofondsvermögen erhöht.

Auf die Erträge des Fonds wird ein Ertragsausgleichsverfahren gerechnet. Damit werden die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet. Die angefallenen Aufwendungen werden entsprechend berücksichtigt. Bei der Berechnung des Ertragsausgleiches wird ein Verfahren angewendet, das den jeweils gültigen Regelungen des deutschen Investmentgesetzes bzw. Investmentsteuergesetzes entspricht.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbare Bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile zurückzunehmen. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für eine größere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen, die über 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile hinausgehen, die Rücknahme bis zum vierten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahmeanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt. Am selben Bewertungstag eingereichte Rücknahmeanträge werden untereinander gleich behandelt.

Eine Entschädigung der Anleger die durch die Fehlbewertungen des Inventarwerts sowie Nichteinhaltung der für den Fonds geltenden Anlagebestimmung einen Schaden erlitten haben, erfolgt grundsätzlich dann, wenn die im Rundschreiben 24/856 aufgeführten Toleranzschwellen zur Neubewertung überschritten wurden.

Artikel 6 - Ausgabe von Anteilen

Die Anteile können an jedem Bewertungstag gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ zum Ausgabepreis ausgegeben werden.

Anträge für den Erwerb von Namensanteilen können bei der Transfer- und Registerstelle, der Verwaltungsgesellschaft und den etwaigen Vertriebsstellen eingereicht werden.

Anträge für den Erwerb von Inhaberanteilen, die generell in Form einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberanteile“), werden von der depotführenden Stelle des Anlegers an die Transfer- und Registerstelle weitergeleitet.

Die Anträge, welche entsprechend dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Kaufanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Der Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages gegebenenfalls zuzüglich einer Verkaufsprovision und/oder eines Ausgabeaufschlags gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“. Der Ausgabepreis ist zahlbar gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“ oder Verkaufsprospekt innerhalb der dort genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Ausgabepreis wird in der Fondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung vergütet. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Banken die Anteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchst zulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten wird. Sofern Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet. Der Ausgabepreis erhöht sich um Entgelte oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden. Soweit Ausschüttungen gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements wieder unmittelbar in Anteilen angelegt werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Die Anteile werden unverzüglich nach Zahlungseingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durch die Transfer- und Registerstelle ausgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann hierbei Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen vorsehen. Die Anleger werden darüber informiert, dass Anteile, die von Clearstream oder Euroclear gehalten werden, im Namen des jeweiligen Verwahrers (Clearstream oder Euroclear) registriert werden. Dabei ist zu beachten, dass bei Clearstream die Möglichkeit zur Ausgabe von Anteilsbruchteilen besteht, bei Euroclear dies aber nicht möglich ist.

Ein Anspruch auf die Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen zum Zweck eines Anteilsplitts kostenfrei zusätzliche Anteile des Fonds über die Verwahrstelle an die Anleger ausgeben. Dabei erfolgt der Anteilsplitt für alle ausgegebenen Anteile mit derselben Quote.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche, mit dem Market Timing / Late Trading verbundene Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungsanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die

verbleibenden Anleger zu schützen.

Die Ausgabepreise sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com), veröffentlicht.

Artikel 7 - Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Kaufantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anleger oder des Fonds erforderlich erscheint. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anlegern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Auf nicht ausgeführte Kaufanträge eingehende Zahlungen werden von der Verwahrstelle bzw. Zahlstelle unverzüglich zinslos zurückgezahlt.

Artikel 8 - Rücknahme und Tausch von Anteilen

Die Anleger sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ gegen Übergabe der Anteile.

Anträge für die Rückgabe oder zum Umtausch von Namensanteilen können bei der Verwaltungsgesellschaft und einer etwaigen Vertriebsstelle eingereicht werden. Diese annehmenden Stellen werden die Aufträge an die Register- und Transferstelle weiterleiten.

Anträge für die Rückgabe oder zum Umtausch von Inhaberanteilen, die generell in einer Globalurkunde verbrieft sind („Inhaberanteile“), werden von der depotführenden Stelle des Anlegers an die Register- und Transferstelle weitergeleitet.

Verkaufsaufträge, welche entsprechend dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eines Bewertungstages eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Rücknahmepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Verkaufsanträge, die nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) eingehen, werden auf der Grundlage des und Rücknahmepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Rücknahmepreis ist der gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements errechnete Nettoinventarwert je Anteil, gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlags gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“, der zu Gunsten des Fonds erhoben wird. Der Rücknahmeabschlag wird einheitlich für alle Anteilrücknahmen angewandt. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gemäß dem Anhang „Fondsübersicht“ oder Verkaufsprospekt innerhalb der dort festgelegten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung bzw. im Falle von mehreren Anteilklassen in der jeweiligen Anteilklassenwährung vergütet. Im Falle der Rückgabe von Namensanteilen erfolgt die Auszahlung

auf das vom Anleger angegebene Referenzkonto.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des Artikels 5, letzter Abschnitt des Verwaltungsreglements, zu dem dann geltenden Nettoinventarwert je Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass das Fondsvermögen ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anlegern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Anleger, die die Rücknahme ihrer Anteile verlangt haben, werden von einer Einstellung der Nettoinventarwertberechnung gemäß Artikel 9 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung umgehend hiervon in Kenntnis gesetzt.

Die Verwahrstelle ist nur so weit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Sofern für den Fonds gemäß Artikel 1 des Verwaltungsreglements unterschiedliche Anteilklassen eingerichtet sind, kann der Anleger gegen Zahlung einer im Verkaufsprospekt festgelegten Umtauschprovision und unter Zurechnung von eventuell anfallenden Ausgabesteuern einen Teil oder alle seine Anteile in Anteile einer anderen Anteilklasse tauschen, soweit dies im Verkaufsprospekt für die jeweiligen Anteilklassen des Fonds vorgesehen ist. Dieser Tausch erfolgt zu den nächsterrechneten Nettoinventarwerten gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements je Anteil des Fonds. Der sich gegebenenfalls aus dem Tausch ergebende Restbetrag wird an den Anleger ausbezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche mit dem Market Timing / Late Trading verbundenen Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Rückgabe- und/oder Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

Artikel 9 - Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere

- a) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens angelegt ist, ausgesetzt ist, oder in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an welchen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde bzw. die

Anteilwertberechnung von Zielfonds ausgesetzt ist;

- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

Artikel 10 - Aufwendungen und Kosten des Fonds

Der Fonds trägt die folgenden im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds anfallenden Aufwendungen:

- a)
- b) das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft, welches Bestandteil einer Pauschalvergütung ist, zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert (vgl. Artikel 5 des Verwaltungsreglement) zu berechnen und am Ende eines jeden Quartals zahlbar ist, gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“;;
- c) das Entgelt für den Portfoliomanager, welches Bestandteil einer Pauschalvergütung ist, zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert (vgl. Artikel 5 des Verwaltungsreglement) zu berechnen und am Ende eines jeden Quartals zahlbar ist, gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“;
- d) das Entgelt der Verwahrstelle, welches Bestandteil einer Pauschalvergütung ist, zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Nettoinventarwert (vgl. Artikel 5 des Verwaltungsreglement) zu berechnen und am Ende eines jeden Monats zahlbar ist, sowie deren Bearbeitungsentgelte und banküblichen Spesen gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“;
- e) ein marktübliches Entgelt für die Transfer- und Registerstelle, welches Bestandteil einer Pauschalvergütung ist zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“; ;
- f) ein marktübliches Entgelt für Vertriebsstellen und Zahl- und Informationsstellen; welches Bestandteil einer Pauschalvergütung ist gemäß dem Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“;
- g) Steuern und Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- h) im Zusammenhang mit der Verwaltung entstehende Steuern;
- i) Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds;
- j) ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von Dienstleistungen, die zusätzliche Erträge für das Sondervermögen erzielen,
- k) Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger des Fonds handeln;
- l) Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- m) Kosten für Performanceanalysen und sonstige Sonderreportings;
- n) Die Verwaltungsgesellschaft kann sich für die Verwaltung von Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Es steht der Gesellschaft frei, das Fondsvermögen oder eine oder mehrere Anteilklassen mit einer Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Pauschalvergütung nicht abgedeckt und somit von der Verwaltungsgesellschaft dem Fondsvermögen zusätzlich belastet;
- o) sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von neuen

regulatorischen Anforderungen

Da das Fondsvermögen in Zielfonds investieren kann, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung entstehen, zumal sowohl der Zielfonds, als auch das Fondsvermögen mit Aufwendungen und Kosten belastet wird. Erwirbt der Fonds Anteile eines Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielfonds durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Soweit der Fonds jedoch in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/ oder verwaltet werden, sind ggf. der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Ziel des Fondsmanagements ist es jedoch, Zielfonds möglichst ohne Ausgabeaufschlag und Rücknahmegebühren zu erwerben. Kosten, die dem Fonds aus der Teilnahme an Zeichnungen von Zielfonds entstehen, können dem Fonds belastet werden. Die maximale Pauschalvergütung der Zielfonds kann der Anlagepolitik des Fonds im Anhang des Verkaufsprospekts „Fondsübersicht“ entnommen werden.

Der Fonds kann Vermögensgegenstände erwerben, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Fonds kann sich bei der Verwaltung von außerbörslich gehandelten Derivate-Geschäften (sog. OTC Derivate) und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Die dafür anfallenden marktüblichen Kosten für die Inanspruchnahme der Dienste Dritter sowie marktübliche interne Kosten der Verwaltungsgesellschaft werden dem Fonds belastet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, dem Fonds oder eine oder mehrere Anteilklassen mit niedrigeren Kosten zu belasten oder von der Belastung solcher Kosten abzusehen. Die Kosten für die Dienste Dritter sind von der Pauschalvergütung nicht abgedeckt und werden somit dem Fonds zusätzlich belastet. Diese Kosten und ggf. Verluste aus außerbörslichen Derivate-Geschäften vermindern das Ergebnis des Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft gibt für alle Anteilkassen im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Vergütungen für diese Dritten an.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsentgelte können in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen werden. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Fondsvermögen die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet, sofern diese nicht von der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle oder dem Portfoliomanager übernommen werden.

Artikel 11 - Revision

Das Fondsvermögen wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kontrolliert, die von der Verwaltungsgesellschaft zu ernennen ist.

Artikel 12 - Verwendung der Erträge

Die während des Geschäftsjahres angefallenen ordentlichen Nettoerträge des Fonds werden grundsätzlich wieder im Fonds angelegt. Es bleibt der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, Ausschüttungen und Zwischenausschüttungen vorzunehmen. Darüber hinaus steht es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, ob auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Eine Ausschüttung erfolgt auf die Anteile, die am Ausschüttungstag ausgegeben waren. Ein Ertragsausgleich wird geschaffen und bedient.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen des Fonds nicht unterschritten werden.

Artikel 13 - Änderungen des Verwaltungsreglements

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Vermerk dieser Hinterlegung im RESA veröffentlicht. Die Änderungen treten am Tage Ihrer Unterzeichnung in Kraft sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 14 Absatz 1 des Verwaltungsreglements veranlassen.

Artikel 14 - Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis des Fonds bzw. einer jeden Anteilklasse sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds im Ausland zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com, veröffentlicht. Der Nettoinventarwert des Fonds bzw. einer jeden Anteilklasse kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft (www.universal-investment.com) veröffentlicht.

Spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Geschäftsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt.

Der Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt („PRIIPs-KID“), der letzte Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich der letzte Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anleger am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, jeder Zahlstelle und auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com kostenlos erhältlich.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger werden, auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.universal-investment.com veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

Artikel 15 - Dauer des Fonds und der Anteilklassen, Zusammenschluss, Liquidation bzw. Auflösung und Schließung

Der Fonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

A) Der Fonds oder die jeweiligen Anteilklassen können jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft liquidiert bzw. aufgelöst und/oder geschlossen werden, insbesondere wenn das Nettovermögen eines Fonds oder einer Anteilklasse einen Betrag unterschreitet, bei dem keine effiziente und vernünftige Verwaltung mehr möglich erscheint. Dies ist insbesondere der Fall in Situationen veränderter wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, die sich auf den Fonds oder die Anteilklasse negativ auswirken, im Falle der Rationalisierung der angebotenen Produkte, oder in allen anderen Fällen, die im Interesse der Anleger liegen.

Eine Liquidation bzw. Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- in anderen, im Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.

Die Liquidation bzw. Auflösung des Fonds und/oder Schließung des Fonds oder einzelner Anteilklassen wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht. Bei Liquidation bzw. Auflösung und/oder Schließung des Fonds wird der Abschluss der Liquidation bzw. der Schließung zusätzlich im RESA veröffentlicht.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation bzw. Auflösung des Fonds und/oder Schließung des Fonds oder einer Anteilklasse führt, werden am Tag der Beschlussfassung die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Wenn die Gleichbehandlung der Anleger sichergestellt werden kann, kann eine Rücknahme von Anteilen bis zur Liquidation bzw. Auflösung / Schließung zulässig sein. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anleger nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anlegern eingezogen wurden, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgewandelt und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anleger bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

B) Weder Anleger noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds oder den Zusammenschluss des Fonds mit einem anderen OGAW oder die Aufnahme eines anderen OGAW beantragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorschriften des Kapitels 8 des Gesetzes von 2010 mit einem anderen inländischen oder ausländischen OGAW zusammenschließen oder einen anderen inländischen oder ausländischen OGAW aufnehmen.

Fasst die Verwaltungsgesellschaft einen Beschluss zum Zusammenschluss des Fonds mit einem anderen OGAW oder zur Aufnahme eines anderen OGAW gemäß vorstehendem Absatz, so ist dies mit einer Frist von 35 Tagen vor dem Inkrafttreten im RESA und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Länder zu veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Anleger des verschmelzenden Fonds als auch des aufnehmenden Fonds haben nach Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger über die Fusion bis fünf (5) Bankarbeitstage vor dem Termin der Verschmelzung das Recht, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

Artikel 16 - Verjährung und Vorlegungsfrist

Forderungen der Anleger gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; ausgenommen bleiben die in Artikel 15 des Verwaltungsreglements enthaltenen Regelungen.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt grundsätzlich fünf Jahre ab dem Tag der veröffentlichten Ausschüttungserklärung. Erträge, die innerhalb der Vorlegungsfrist nicht geltend gemacht wurden, gehen nach Ablauf dieser Frist an den Fonds zurück. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten des Fonds einzulösen.

Artikel 17 - Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anlegern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anlegern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ihren (Wohn-)Sitz haben, und diese Ansprüche Angelegenheiten betreffen, die sich auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch diese Anleger beziehen.

Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist verbindlich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und für den Fonds Übersetzungen des Verwaltungsreglements in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Artikel 18 - Inkrafttreten

Das Verwaltungsreglement tritt am 14. Mai 2025 in Kraft.

Anhang – Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

INFORMATIONSTELLE

in der Bundesrepublik Deutschland

Universal-Investment-Gesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Allee 70
60486 Frankfurt am Main

Da sich keine gedruckten Einzelurkunden im Umlauf befinden, ist keine gesonderte Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland benannt worden.

Rücknahmeanträge und Umtauschanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Verwahrstelle / Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, für die Anleger kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite www.universal-investment.com veröffentlicht. In den gesetzlich in Deutschland vorgeschrieben Fällen (entsprechend deutschem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“)), erfolgt zusätzlich eine Veröffentlichung der Mitteilung an die Anleger per elektronischer Version des Bundesanzeigers („eBAnz“).

Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber in Textform widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher,

Großherzogtum Luxemburg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.
Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.
Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Anlegerrechte

Universal-Investment-Luxembourg S.A. hat eine Beschwerdestelle eingerichtet. Beschwerden können sowohl elektronisch als auch schriftlich an Universal-Investment-Luxembourg S.A. gerichtet werden.

Elektronische Beschwerden sind an die Emailadresse: Beschwerdemanagement-ui-lux@universal-investment.com zu richten. Schriftliche Beschwerden sind zu versenden an:

Universal-Investment-Luxembourg S.A.
Beschwerdemanagement
15, rue de Flaxweiler
L-6776 Grevenmacher

Die Beschwerden können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Die Bearbeitung von Beschwerden ist für Anleger kostenfrei. Der Versand des Antwortschreibens erfolgt innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde.

Sollte das Anliegen innerhalb eines Monats nach Absendung der Beschwerde an die Universal-Investment-Luxembourg S.A. noch nicht geklärt sein bzw. kein Zwischenbescheid versandt worden sein, besteht die Möglichkeit das Verfahren zur außergerichtlichen Beilegung von Beschwerden bei der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) zu nutzen. Rechtsgrundlage hierfür ist die CSSF Verordnung 16-07. Die Kontaktaufnahme ist per Post an:

Commission de Surveillance du Secteur Financier
Department Juridique CC
283, route d'Arlon
L-2991 Luxembourg,

per Fax (+35226251601), oder per Email (reclamation@cssf.lu) möglich.

Ein Antrag auf außergerichtliche Beilegung einer Beschwerde bei der CSSF ist nicht mehr zulässig, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde bei der CSSF und der ursprünglichen Einreichung bei der Universal-Investment-Luxembourg S.A. mehr als ein Jahr vergangen ist.

Zur Durchsetzung der Anlegerrechte kann zudem der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschritten werden. Es steht die Möglichkeit zu einer Individualklage offen.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Fonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berücksichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären.

Der Investmentfonds selbst unterliegt in Deutschland nur partiell mit bestimmten inländischen Einkünften einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag. Diese in Deutschland steuerpflichtigen Einkünfte umfassen inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Die Körperschaftsteuer ist allerdings abgegolten, soweit die Einkünfte in Deutschland einem Steuerabzug unterliegen; in diesem Fall umfasst der Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag. Der Investmentfonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Gewerbesteuer.

Die steuerpflichtigen Erträge aus dem Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile werden beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit seinen übrigen Kapitalerträgen den jeweils anzusetzenden Sparer-Pauschbetrag übersteigen. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen dabei grundsätzlich einem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet. Der Steuerabzug hat unter anderem aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug in Deutschland unterlegen haben (z.B. bei ausländischer Depotverwahrung), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Investmenterträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragssteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Verwahrt der Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall

wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, ist der Veräußerungsgewinn grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegt i.d.R. dem Steuerabzug in Höhe von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Die Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Umgekehrt ist im Falle eines Veräußerungsverlustes der Verlust in Höhe der anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne gilt auch für den Fall, dass es sich bei den veräußerten Anteilen um so genannte Alt-Anteile (Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden) handelt. Zudem gelten diese Alt-Anteile zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 als wieder angeschafft. Die Gewinne aus dieser zum 31. Dezember 2017 erfolgenden fiktiven Veräußerung unterliegen jedoch ebenfalls erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile der Besteuerung. Bei Alt-Anteilen wird also der im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung zu versteuernde Gewinn zweigeteilt ermittelt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, werden im Rahmen der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns zum 31. Dezember 2017 berücksichtigt. Wertveränderungen der Alt-Anteile, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, werden demgegenüber im Rahmen der Ermittlung des Gewinns aus der tatsächlichen Veräußerung berücksichtigt.

Wurden die Alt-Anteile vor Einführung der Abgeltungsteuer, also vor dem 1. Januar 2009 erworben, handelt es sich um bestandsgeschützte Alt-Anteile. Bei diesen bestandsgeschützten Alt-Anteilen bleiben die Wertveränderungen, die bis zum 31. Dezember 2017 eingetreten sind, steuerfrei. Die

Wertveränderungen, die ab dem 1. Januar 2018 eingetreten sind, sind bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen nur steuerpflichtig, soweit der Gewinn 100.000 Euro übersteigt. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und an dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen-, körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Ausschüttungen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbesteuerpflichtig. Vorabpauschalen können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung) wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Die

Veräußerungsgewinne können jedoch teilweise steuerfrei bleiben (sog. Teilfreistellung), wenn der Fonds die Voraussetzungen des Investmentsteuergesetzes für einen Aktienfonds oder für einen Mischfonds erfüllt. Diese Voraussetzungen müssen sich auch aus den Anlagebedingungen ergeben. Für Zwecke der Gewerbesteuer halbieren sich die steuerfreien Beträge.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug. Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes

Ändert sich der anwendbare Teilfreistellungssatz oder fallen die Voraussetzungen der Teilfreistellung weg, so gilt der Investmentanteil als veräußert und am dem Folgetag als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt in dem Zeitpunkt als zugeflossen, in dem der Investmentanteil tatsächlich veräußert wird.

Erstattung der durch Kapitalertragsteuerabzug erhobenen Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer (Körperschaftsteuer) kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Kapitalertragsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichen Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Kapitalertragsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge-

oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Kapitalertragsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Kapitalertragsteuer anrechenbar.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen einer den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes entsprechenden Verschmelzung eines Investmentfonds auf einen anderen Investmentfonds kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Die Investmentfonds müssen dabei demselben Recht eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staates unterliegen. Erhalten die Anleger des übertragenden Investmentfonds eine Barzahlung ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden "CRS").

Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Luxemburg hat den CRS mit dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 in luxemburgisches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen, werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermitteln die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden luxemburgische Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an die lokale Steuerbehörde (Administration des Contributions Directes) melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleiten. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Luxemburg ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden.

Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Anhang – Ergänzende Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, CH-9000 St. Gallen.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Tellco Bank AG, Bahnhofstrasse 4, CH-6430 Schwyz.

Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt inkl. Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt (PRIIPs-KID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden (Telefon: 0041 (058) 458 48 00).

Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen soweit gesetzlich vorgeschrieben in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der FE fundinfo Limited (www.fefundinfo.com).
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der FE fundinfo Limited (www.fefundinfo.com) publiziert. Die Preise werden börsentäglich publiziert.

Zahlungen von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fonds sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vermittlung von Fondsanteilen;
- Service durch die jeweilige Orderstelle (Bank, Plattform o.ä.).

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Fonds sowie deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder Wohnsitz des Anlegers.

Anhang – Ergänzende Informationen für Anleger in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich

Kontakt- und Informationsstelle in Österreich gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92:

Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG
Am Belvedere 1,
A-1100 Wien
E-Mail: foreignfunds0540@erstebank.at